Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 19.06.2012, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Verabschiedung eines Ratsmitglieds	
3	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds	
4	Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien hier: Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Ausschuss für Bauen und Verkehr, Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, Betriebsausschuss "Freizeitbad", Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für Bauhof	**RB/1640/2011/1**
5	Bestellung eines Abwesenheitsvertreters des Bürgermeisters	**RB/1728/2012**
6	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung	**FB I/1739/2012**
7	Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt - überörtliche Prüfung	**FB I/1746/2012**
8	23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime	**FB II/1708/2012**
9	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO)	**FB II/1738/2012**
10	Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2011	**FB II/1742/2012**
11	Einziehung eines Teilstückes der Straße Mühlenweg	**FB III/1743/2012**
12	Beschluss zur Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen "Heidt-Ost"	**FB III/1733/2012**
13	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 "Heidt-Ost"	**FB III/1734/2012**
14	Zusammenarbeit mit der Stadt Wipperfürth im Bereich Straßenver-	**RB/1750/2012**

	kehr und Bauaufsicht	
15	Bericht über die Rücknahme der Bewerbung zum NRW-Tag 2013	**RB/1748/2012**
16	Bildung eines Behindertenbeirates - Antrag der FaB vom 17.04.12	**FB II/1747/2012**
17	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.04.2012 B51n und B237n	**RB/1721/2012**
18	Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2012: Versorgung mit Wohnbau– und Gewerbeflächen	**RB/1749/2012**
19	Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.04.2012: Herausforderungen der Demographie	**FB III/1744/2012**
20	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Neuabschluss der Konzessionsverträge für die Gas- und Wasserversorgung	**FB I/1745/2012**
2	Stundung, Niederschlagung und Erlass	
2.1	Stundung, Niederschlagung und Erlass	**FB I/1699/2012**
2.2	Stundung, Niederschlagung und Erlass	**FB I/1700/2012**
2.3	Stundung, Niederschlagung und Erlass	**FB I/1701/2012**
2.4	Stundung, Niederschlagung und Erlass	**FB I/1703/2012**
2.5	Stundung, Niederschlagung und Erlass	**FB I/1704/2012**
2.6	Stundung, Niederschlagung und Erlass	**FB I/1729/2012**
3	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____

Bürgermeister Uwe Ufer

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 01.06.2012
Vorlage RB/1640/2011/1

TOP	Betreff
	Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien **hier: Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Ausschuss für Bauen und Verkehr, Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, Betriebsausschuss "Freizeitbad", Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für Bauhof**

Beschlussentwurf:

Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der Fraktion B90/Grüne

- Herrn/Frau … zum stellvertretenden Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss,
- Herrn/Frau … zum stellvertretenden Mitglied im Wahlprüfungsausschuss,
- Herrn/Frau … zum stellvertretenden Mitglied im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt,
- Herrn/Frau … zum Mitglied im Ausschuss für Bauen und Verkehr,
- Herrn/Frau … zum Mitglied im Betriebsausschuss Abwasserbeseitigung und Ausschuss für den Bauhof,
- Herrn/Frau … zum stellvertretenden Mitglied im Betriebsausschuss „Freizeitbad“,
- Herrn/Frau … zum Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,

zu bestellen.

Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der FaB-Fraktion

- Frau Erika Schäfer zum beratenden Mitglied im Ausschuss für Bauen und Verkehr,
- Herrn Ralf Leonhard zum stellvertretenden beratenden Mitglied im Ausschuss für Bauen und Verkehr,

zu bestellen.

Der Rat beschließt, auf Vorschlag der Fraktion B90/Grüne

- Herrn/Frau … zum stellvertretenden Mitglied im Altstadtfestkomitee

zu bestellen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Herr Gerrit Lotz (B90/Grüne) hat mit Ablauf des 30.04.2012 sein Ratsmandat und die Mitgliedschaft in sämtlichen Ausschüssen niedergelegt. Herr Lotz war bisher Mitglied in den folgenden Gremien:

- Rechnungsprüfungsausschuss (stellvertretendes Mitglied)
- Wahlprüfungsausschuss (stellvertretendes Mitglied)
- Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt (stellvertretendes Mitglied)
- Ausschuss für Bauen und Verkehr (Mitglied)
- Betriebsausschuss Abwasserbeseitigung und Ausschuss für den Bauhof (Mitglied)
- Altstadtfestkomitee (stellvertretendes Mitglied)

Darüber hinaus hat Herr Thomas Bujara seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Hückeswagen; dadurch ist er nicht mehr berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse als sachkundiger Bürger der Fraktion B 90/Grüne teilzunehmen. Herr Bujara war bisher Mitglied im folgenden Gremium.

- Betriebsausschuss „Freizeitbad“ (stellvertretendes Mitglied)

Des Weiteren hat Herr Michael Buschmeier sein Mandat als sachkundiger Bürger für die Fraktion B 90/Grüne niedergelegt. Es war in folgendem Gremium:

- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (Mitglied)

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in.

Die Fraktion B 90/Grüne wurde gebeten, für diese Sitzung Vorschläge für die Nachfolger/innen zu machen.

Die FaB Fraktion hat mit Schreiben vom 06.05.2012 mitgeteilt, dass Herr Schäfer nicht mehr im Ausschuss für Bauen und Verkehr als beratendes Mitglied tätig sein wird. Die Fraktion hat folgende neue Vorschläge für die beratende Mitgliedschaft in Ausschuss bebracht:

- Frau Erika Schäfer als beratendes Mitglied im Ausschuss für Bauen und Verkehr
- Herr Ralf Leonhard als stellvertretendes beratendes Mitglied im Ausschuss für Bauen und Verkehr

Die beratenden Mitglieder werden durch die jeweilige Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, bestimmt und können auch von dieser abberufen werden. Die Bestellung erfolgt durch den Rat auf Vorschlag der FaB-Fraktion.

Der Bürgermeister ist bei den Abstimmungen zur Ausschussbesetzung gem. § 40 Absatz 2 GO <u>nicht</u> stimmberechtigt. Bei der Abstimmung zur Wiederbesetzung der sonstigen Gremien ist er stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Schreiben der FaB-Fraktion vom 06.05.2012

Ö 4

Freie aktive Bürger

Wiehagener Str. 70,42499 Hückeswagen 02192/932000

Herrn Bürgermeister
Uwe Ufer
Auf´m Schloß 1

42499 Hückeswagen **06.05.2012**

Personalveränderung bei der FaB
Hier: Beratendes Mitglied für den Ausschuss für Bauen und Verkehr der Stadt Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

verschiedene persönliche Veränderungen von Mitglieder der FaB, die den Ausschuss für Bauen und Verkehr betreffen, lassen folgende Änderungen erforderlich werden:

Herr Hans Schäfer scheidet leider aus gesundheitlichen Gründen als beratendes Mitglied aus.

Die Funktion eines beratenden Mitgliedes im oben genannten Ausschuss wird von

Frau Erika Schäfer ab sofort wahrgenommen, Herr Ralf Leonhard ist der Vertreter.

Die Daten der genannten Personen liegen Ihnen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. *Ralf Thiel*
(Fraktionsvorsitzender)

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 27.04.2012
Vorlage RB/1728/2012

TOP	**Betreff** **Bestellung eines Abwesenheitsvertreters des Bürgermeisters**
Der Rat beschließt, für den Fall der Verhinderung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters Herrn Dietmar Persian als weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	05.06.2012	öffentlich
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Derzeit ist nur Herr Bernd Müller als Allgemeiner Vertreter bestellt worden. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters und des Allgemeinen Vertreters ist keine zur Vertretung berechtigte Person vorhanden.

Für diesen Fall ist es sinnvoll, dass eine weitere Person zur Vertretung bestellt wird. § 68 der Gemeindeordnung (GO) spricht zwar nur von „dem allgemeinen Vertreter“ (Einzahl), die Kommentarliteratur (Held/Becker/Decker/…: „Kommunalverfassungsrecht NRW“, Rehn/Cronauge: „Gemeindeordnung NRW“) sieht aber übereinstimmend auch bei allgemeinen Vertretern die Möglichkeit, dass ein Verhinderungsvertreter bestellt wird.

Dieser Vertreter muss ebenso wie der allgemeine Vertreter vom Rat bestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für den Fall der Verhinderung des allgemeinen Vertreters Herrn Dietmar Persian als Stellvertreter zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine; der Vertreter des allgemeinen Vertreters erhält keine Aufwandsentschädigung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 21.05.2012
Vorlage FB I/1739/2012

TOP	**Betreff** **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Stadt Hückeswagen im Jahre 2006 wurden auch die nach § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zwingend zu regelnden Inhalte im Rahmen einer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung festgelegt. Diese bisher geltende Dienstanweisung orientierte sich im Wesentlichen an der Musterdienstanweisung des Nordrhein – westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

Nachdem nun viele praktische Erfahrungen vorliegen und unter anderem die Einrichtung einer gemeinsamen Vollstreckungsstelle mit der Stadt Wipperfürth zu teils erheblichen Veränderungen geführt haben ist eine Anpassung der Dienstanweisung notwendig. Unter Beteiligung der Beschäftigten in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie auch in Abstimmung mit der zentralen Vollstreckungsstelle in Wipperfürth wurden die Regelungen überarbeitet und den tatsächlichen Bedingungen angepasst. Diese betreffen in erster Linie geänderte Abläufe und die Harmonisierung von Bagatell- und Kleinbetragsregelungen mit denen der Stadt Wipperfürth. Darüber hinaus tritt die bisher geltende Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (datierend aus 1986) zukünftig außer Kraft. Es war sinnvoll, auch diese Inhalte hier im Gesamtzusammenhang zu regeln. Außerdem wurde das Verfahren zur Entgegennahme der Marktstandsgelder angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:

Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vom 12.04.2012

Ö 6

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Dienstanweisung

für die Finanzbuchhaltung

der Stadt Hückeswagen

Stand 21.03.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Aufgaben	1
§ 4	Zuständigkeiten als Vollstreckungsbehörde	1
§ 5	Verantwortliche für die Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung	2
§ 6	Leitung und Dienstkräfte der Organisationseinheit Finanzbuchhaltung	2
§ 7	Organisation der Finanzbuchhaltung	2
§ 8	Tägliche Abstimmung der Bankkonten mit Ermittlung der Liquidität	3
§ 9	Posteingänge	3
§ 10	Unterschriftsbefugnisse / elektronische Signatur	3
§ 11	Behandlung von Kleinbeträgen	3
§ 12	Stundung, Niederschlagung und Erlass	4
§ 13	Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung	6
§ 14	Freigabe von Verfahren	7
§ 15	Berechtigungen im Verfahren	7
§ 16	Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen	7
§ 17	Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung	8
§ 18	Stammdatenpflege und Belegarchivierung	8
§ 19	Sicherung und Kontrolle der Verfahren	8
§ 20	Abgrenzung von Programmentwicklung und Programmanwendung	8
§ 21	Verwaltung der Geldbestände	9
§ 22	Verwaltung von Zahlungsmitteln	9
§ 23	Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks	10
§ 24	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung	10
§ 25	Durchlaufende und fremde Finanzmittel	10
§ 26	Sicherung und Überwachung der Finanzbuchhaltung	11
§ 27	Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen	11
§ 28	In-Kraft-Treten	12

Präambel

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2006 sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Anstelle der GemKVO zeigt § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung auf, dass zwingend die dort gelisteten Punkte in jeder Kommune in NRW zu regeln sind.

§ 1 Allgemeines

Diese Dienstanweisung enthält die für die Stadt Hückeswagen notwendigen näheren und ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen gemäß § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW). Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Paragraphen die männliche Form verwendet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für den gesamten Geschäftsbereich der Finanzbuchhaltung, gegliedert in die Organisationseinheiten Geschäftsbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und zentrale Vollstreckung, soweit in der GemHVO NRW oder in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie gilt ebenfalls als örtliche Vorschrift im Sinne des § 31 GemHVO NRW und ist als solche verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hückeswagen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Finanzbuchhaltung nimmt die ihr gesetzlich übertragenen eigenen und auftragsweise zu erledigenden Aufgaben gemäß § 93 GO NW wahr. Die Aufgaben umfassen:

- die Geschäftsbuchhaltung,
- die Zahlungsabwicklung,
- die Mahnung und die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen,
- die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

(2) Der Finanzbuchhaltung können weitere Aufgaben durch den Bürgermeister übertragen werden. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht entgegen stehen, dies im Interesse der Stadt liegt, die eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden und gewährleistet ist, dass die weiteren Aufgaben bei der Prüfung der Finanzbuchhaltung mitgeprüft werden können. Die Vorschriften der GemHVO NRW gelten für die Erledigung dieser Aufgaben entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Zuständigkeiten und Organisation der Vollstreckungsbehörde

(1) Die zentrale Vollstreckungsstelle befindet sich im Rahmen von Shared Services in der Organisationseinheit Zahlungsabwicklung der Stadt Wipperfürth und ist damit die Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Organisationseinheit Zahlungsabwicklung Wipperfürth ist die für das Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle. Sie ist außerdem zuständig für die Ein-

leitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen (Mahn- und Vollstreckungsbescheid), für die eine Beitreibung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung rechtlich nicht zulässig ist.
(3) Weiterhin ist sie die zuständige zentrale Stelle der Stadt, die sämtliche Insolvenzverfahren federführend bearbeitet. Nähere Einzelheiten kann der Leiter der Zahlungsabwicklung Wipperfürth festlegen.

§ 5 Verantwortliche für die Geschäftsbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung

(1) Für die Finanzbuchhaltung ist gem. § 93 Abs. 2 GO NRW ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu bestellen.
(2) Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten können funktional begrenzte Aufgabenbereiche der Finanzbuchhaltung auch durch mehrere Stellen der Verwaltung wahrgenommen werden.
(3) Sobald die Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung die ordnungsgemäße Führung der jeweiligen Organisationseinheit gefährdet sehen, haben sie den Kämmerer, sofern dieser nicht nach § 93 Abs. 2 GO NRW als Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung bestellt ist, zu unterrichten. Sollte der Kämmerer gem. § 93 Abs. 2 GO NRW als Verantwortlicher bestellt sein, ist gem. § 31 Abs. 4 GemHVO NRW der Bürgermeister als Aufsicht über die Finanzbuchhaltung zu unterrichten.

§ 6 Leitung und Dienstkräfte der Organisationseinheit Finanzbuchhaltung

(1) Soweit die gesetzlichen Vorschriften und diese Dienstanweisung nicht anderes bestimmen, trifft die Leitung der Organisationseinheit Finanzbuchhaltung (§ 93 Abs. 2 GO NRW) die im Interesse einer ordnungsgemäßen Führung der Finanzbuchhaltung erforderlichen Anordnungen. Die Leitung hat u. a. alle Maßnahmen zu treffen, die eine höchstmögliche innere und äußere Sicherheit der Zahlungsabwicklung und die Liquiditätssicherung gewährleisten.
(2) Die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Dienstkräfte regelt die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit für den eigenen Zuständigkeitsbereich.
(3) Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung dürfen nicht von denselben Dienstkräften wahrgenommen werden (§30 Abs. 3 S. 1 GemHVO NRW). Eine Ausnahme hierzu bilden die erforderlichen Buchungen im Rahmen von Stundungen, Niederschlagungen und Erlass sowie bei der Absetzung von Nebenforderungen.
(4) Die Dienstkräfte der genannten Organisationseinheiten haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben sorgfältig und unverzüglich zu erledigen und in ihrem Aufgabengebiet auf die Sicherheit der Buchführung und des Zahlungsverkehrs zu achten. Der Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist, auch wenn er sich nicht auf das eigene Aufgabengebiet bezieht, der Leitung der Organisationseinheit Finanzbuchhaltung unverzüglich anzuzeigen. Den Dienstkräften obliegen insbesondere die Pflichten zur unverzüglichen Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens nach Fälligkeitsablauf sowie die beschleunigte Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse.
(5) Die Dienstkräfte der Organisationseinheiten Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung haben sich mit den Vorschriften über die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung, den besonderen Vorschriften für ihr Aufgabengebiet und mit dieser Dienstanweisung vertraut zu machen. Wenn ihnen Vorschriften unklar oder nicht ausreichend erscheinen, ist die Entscheidung des Vorgesetzten und falls erforderlich, die des Kämmerers einzuholen.

§ 7 Organisation der Finanzbuchhaltung

(1) Die Finanzbuchhaltung gliedert sich in die Bereiche Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung mit Vollstreckung.

(2) Abhängig von der eingesetzten Buchungssoftware und den örtlichen Gegebenheiten ist die Buchhaltung folgendermaßen ausgerichtet:
Die Buchführung ist eine Zeitabschnittsrechnung. Sie hat die Aufgabe, Stand und Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens, des Eigen- und Fremdkapital fortlaufend und systematisch zu verzeichnen. In ihr müssen zu diesem Zweck alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge, die Vermögen und Kapital verändern, zahlenmäßig festgehalten werden. Das sind insbesondere die Geschäftsvorfälle, die den Verkehr mit der Außenwelt (Lieferanten, Kunden, Banken usw.) betreffen. Die Buchführung muss am Jahresende die Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, die die Quellen (Erträge) und Belastungen (Aufwendungen) des Erfolgs erkennen lässt, gewährleisten. Sie dient in besonderem Maße der Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
(3) Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich zentral vorgenommen.
(4) Zur Erledigung von einzelnen Aufgaben des Zahlungsverkehrs können auf Anordnung des Bürgermeisters Handkassen eingerichtet werden. Einzelheiten sind durch eine entsprechende Dienstanweisung festzulegen.
(5) Organisationseinheiten außerhalb der Organisationseinheit Zahlungsabwicklung können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mit einzelnen Aufgaben der Zahlungsabwicklung betraut werden. Einzelheiten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

§ 8 Tägliche Abstimmung der Bankkonten mit Ermittlung der Liquidität

(1) Die Bankkonten sind täglich abzustimmen und zu pflegen.
(2) Die Liquidität ist täglich sicher zu stellen.

§ 9 Posteingänge

(1) Die für die Organisationseinheit Zahlungsabwicklung bestimmten Sendungen sind dieser unmittelbar ungeöffnet zuzuleiten, von dazu beauftragten Dienstkräften zu öffnen und mit dem Eingangsstempel zu versehen.
(2) Eingänge bei anderen Dienststellen, denen Zahlungsmittel (Bargeld, Schecks) beigefügt sind, sind unverzüglich der Organisationseinheit Zahlungsabwicklung zuzuleiten.
(3) Eingehende Rechnungen werden durch die Finanzbuchhaltung im Rahmen des digitalen Rechnungsworkflow eingescannt, vorerfasst und entsprechend weitergeleitet/ bearbeitet.

§ 10 Unterschriftsbefugnisse / elektronische Signatur

(1) Die internen Unterschriftsbefugnisse in der Finanzbuchhaltung werden von dem Kämmerer auf Vorschlag der Leitung der Finanzbuchhaltung geregelt.
(2) Elektronische Signaturen sind bei der Stadt Hückeswagen zurzeit noch nicht im Einsatz. Der Bürgermeister kann Regelungen zur Einführung festlegen.
(3) Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird den jeweiligen Mitarbeitern durch den Bürgermeister schriftlich erteilt.

§ 11 Behandlung von Kleinbeträgen

(1) Die OE Zahlungsabwicklung wird ermächtigt eingebuchte Hauptforderungen, die im Einzelfall oder zum Ende eines Geschäftsjahres unter 5,00 € pro Vertragskonto bestehenden Forderungen, die gegen einen Geschäftspartner bestehen, auszubuchen, ohne dass eine formelle Abgangsanordnung des zuständigen Fachamtes einzuholen ist.
(2) Die Veranlagung von Forderungen erfolgt ab einer Forderungshöhe von 5,00 € auf der Ebene des Vertragskontos. Zwangsvollstreckungen werden eingeleitet ab einer Höhe der Hauptforderung von 10,00 €.

(3) Überzahlungen bis zu 5,00 € sind, sofern sie nicht mit offenen Forderungen der Stadt zu verrechnen sind, von der Finanzbuchhaltung nach Ablauf einer Frist von frühestens fünf Monaten zugunsten der Stadt auszubuchen.
Die Finanzbuchhaltung hat jedoch sicherzustellen, dass innerhalb der Verjährungsfrist zu Recht zurückgeforderte, überzahlte Beträge wieder ausgezahlt werden können. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre und beginnt in der Regel mit dem Schluss des Jahres, in dem die Überzahlung erfolgt ist (§ 199 Abs. 1 BGB).

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher und privatrechtlicher städtischer Forderungen gelten die Vorschriften des § 26 GemHVO in der jeweils gültigen Fassung. Für die Stundung, Stundungszinsen, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) sind zudem die Vorschriften der Abgabenordnung sowie das Kommunalabgabengesetz NRW zu beachten.

(1) Stundung
Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes. Mit der Erteilung der Stundung ist die Stundungsfrist oder der Termin der hinausgeschobenen neuen Fälligkeit eindeutig festzulegen. Gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO dürfen Ansprüche nur dann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Zuständigkeit
Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bürgermeister gem. § 17 Abs. 4 Nr. b ermächtigt, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Stadt Hückeswagen bis zur Höhe von 25.000,00 € zu stunden.
Zuständig für die Bearbeitung von Stundungen ist die Organisationseinheit, die die zu stundende Hauptforderung festgesetzt hat. Die OE Zahlungsabwicklung ist unverzüglich über den Eingang des Stundungsantrages zu unterrichten, damit bis zur Entscheidung über die Stundung eventuell eine Mahnsperre verfügt werden kann.

Voraussetzungen, Aufrechnung
Vor Bewilligung der Stundung durch die zuständige Organisationseinheit sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners zu prüfen. Ebenfalls ist festzustellen, ob der Schuldner Forderungen gegen die Stadt hat bzw. erwartet, gegen die aufgerechnet werden kann.

Sicherheitsleistung
Bei der Entscheidung über eine Stundung ist zu prüfen, ob eine Sicherheitsleistung verlangt werden soll. Da die Stundung bei einer gefährdeten Anspruchserfüllung gesetzlich ausgeschlossen und die Erfüllung der Forderung durchzusetzen ist, kann auf eine Sicherheitsleistung nach pflichtgemäßen Ermessen dann verzichtet werden, wenn der Stundungszeitraum 6 Monate nicht übersteigt und zu erwarten ist, dass der Schuldner seine Verpflichtung am Fälligkeitstermin erfüllt. Ist dies zweifelhaft, so ist, insbesondere bei bewilligten Ratenzahlungen, grundsätzlich eine angemessene Sicherheitsleistung (z.B. Bankbürgschaften, Grundschulden, leicht verwertbare Wertpapiere u.ä.) zu fordern. Bei der Art der Sicherheit ist die Dauer der Stundung sowie die Höhe der Forderung zu berücksichtigen.

Stundungsdauer
Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Sie ist möglichst kurz zu bemessen und in der Stundungsverfügung anzugeben. In der Regel soll die

Stundungsdauer nicht über das Ende des lfd. Haushaltsjahres hinausgehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Widerruf ist ausdrücklich vorzubehalten. Bei Stundungen mit Ratenzahlungen ist in der Widerrufsklausel anzugeben, dass der gesamte Restbetrag fällig wird und durch die Stadt sofort eingezogen werden kann, wenn eine der vereinbarten Tilgungsraten bei Fälligkeit nicht gezahlt wird.

Stundungszinsen
Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO sind gestundete Beträge in der Regel angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen für öffentlich-rechtliche Abgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Bei privatrechtlichen Forderungen sind die Stundungszinsen vertraglich zu vereinbaren. Der Zinssatz sollte mindestens 2 % über dem gesetzlichen Zinssatz nach § 246 BGB liegen. Wenn die Verzinsung unter Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eine besondere Härte bedeutet, kann der Zinssatz ermäßigt oder auf Zinsen verzichtet werden.

Bescheiderteilung
Wenn die Fachabteilung dem Stundungsantrag des Schuldners stattgibt, ist die OE Zahlungsabwicklung schriftlich über die neuen Fälligkeiten zu unterrichten. Die Fachabteilung erlässt den Stundungsbescheid und setzt die Stundungszinsen fest.

(2) Niederschlagung
Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Es handelt sich hierbei um eine verwaltungsinterne Maßnahme, durch die der Anspruch nicht erlischt, die weitere Rechtsverfolgung daher nicht ausgeschlossen ist. Gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO dürfen Ansprüche niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Niedergeschlagene Beträge sind in einem Verzeichnis (Niederschlagungsliste, befristete und unbefristete Fälle getrennt) von der OE Zahlungsabwicklung, in Abstimmung mit der Kämmerei, zu führen.

Unbefristete Niederschlagung
Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bürgermeister gem. § 17 Abs. 4 Nr. c ermächtigt, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Stadt Hückeswagen unbefristet bis zur Höhe von 2.500,00 € niederzuschlagen.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird. Fälle dieser Art werden bei der OE Zahlungsabwicklung bis zum Eintritt der Verjährung als unerledigt geführt, so dass bei einer unvermuteten Veränderung der Situation der Vorgang noch abgewickelt werden kann. Nach Eintritt der Verjährung wird der Vorgang aus dem Geschäftsbetrieb der Zahlungsabwicklung genommen.

Es gelten folgende Regelungen:

Geringe Schuldbeträge bis 30,00 €
Von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn z.B. die Beitreibungskosten die Hauptforderung übersteigen.

Schuldbeträge ab 30,00 € nicht über 200,00 €
Bei dem Schuldner ist Unpfändbarkeit festgestellt worden. Eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation ist auf unabsehbare Zeit nicht erkennbar. Aufgrund Unpfändbarkeit können offene Forderungen auf Jahre hinweg nicht beigetrieben werden.

Schulbeträge bis 2.500,00 €
Der Schuldner ist ins Ausland bzw. unbekannt verzogen und/oder es kann keine Anschrift des Schuldners ermittelt werden.

Schuldbeträge über 2.500,00 €
Hierüber entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Vorlagen werden vom Fachbereich I gefertigt. Die Angelegenheit ist rechtzeitig zwischen der OE Zahlungsabwicklung, dem fachlich zuständigen Fachbereich und der Kämmerei abzustimmen.

Es erfolgt keine unbefristete Niederschlagung, wenn die Weiterverfolgung durch die Vollstreckungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt Aussicht auf Erfolg hat und der Schuldner voraussichtlich die entstehenden Kosten der Zwangsbeitreibung bezahlen kann.

Befristete Niederschlagung
Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der Bürgermeister gem. § 17 Abs. 4 Nr. c ermächtigt, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Stadt Hückeswagen befristet unbegrenzt niederzuschlagen.

Bei der befristeten Niederschlagung kann von der Weiterverfolgung des Anspruchs vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg hat. Aus der Vorläufigkeit dieser Maßnahme folgt, dass die Zahlungsabwicklung Kontrollen über die Fälle der befristeten Niederschlagung führt, d.h. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind in angemessenen Zeitabständen durch die OE Zahlungsabwicklung zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Verjährungsfrist ist rechtzeitig zu unterbrechen.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist (i.d.R. mehrere Jahre) können befristete Niederschlagungen nach Vorgabe der satzungsgemäßen Bestimmungen unbefristet niedergeschlagen werden. Bei Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Niederschlagung, muss die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden, sofern die Einzelforderung oder mehrer Einzelforderungen eines Zahlungspflichtigen die Gesamtsumme von 2.500,00 € übersteigen.

(3) Erlass
Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bürgermeister gem. § 17 Abs. 4 Nr. d ermächtigt, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Stadt Hückeswagen bis zur Höhe von 2.500,00 € zu erlassen, soweit spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen.

Gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO dürfen Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Ein Erlass erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag und wird nach Bekanntgabe rechtswirksam. Ein Erlass ist nur zulässig, wenn eine Stundung nicht in betracht kommt. Der Unterschied zur Voraussetzung für eine Stundung besteht darin, dass bei der Stundung nur die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte darstellen würde, die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt dagegen voraussichtlich nicht. Im Gegensatz dazu muss für einen Erlass die besondere Härte dauernd zu bejahen sein und auch nicht durch eine Verschiebung des Leistungszeitpunktes beseitigt werden.

§ 13 Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung

Für den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung (DV) sind die Vorschriften der GemHVO anzuwenden. Daneben sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme

(GoBS), sowie die Ordnungsvorschriften der §§ 238, 239, 257 und 261 HGB und die §§ 145 bis 147 Abgabenordnung zu beachten.

Insbesondere gilt:
- Die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle müssen richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein, sowie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (Beleg- und Journalfunktion).
- Die Geschäftsvorfälle sind so zu verarbeiten, dass sie geordnet darstellbar sind und einen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage gewährleisten (Kontenfunktion).
- Die Buchungen müssen einzeln und geordnet nach Konten und diese fortgeschrieben nach Kontensummen oder Salden, sowie nach Abschlussposition dargestellt und jederzeit lesbar gemacht werden können.
- Ein sachverständiger Dritter muss sich in dem jeweiligen Verfahren der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Kommune verschaffen können.

Das Verfahren der DV-Buchführung muss durch eine Verfahrensdokumentation, die sowohl die aktuellen, als auch die historischen Verfahrensinhalte nachweist, verständlich und nachvollziehbar gemacht werden.
Für die Einhaltung der GoB und GoBS ist bei der DV-Buchführung die Geschäftsbuchhaltung verantwortlich. Für den für die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung Verantwortlichen gilt gleiches.

§ 14 Freigabe von Verfahren

(1) In der automatisierten Datenverarbeitung für die Finanzbuchhaltung dürfen nur freigegebene Programme eingesetzt werden. Ein Programm muss den für den Vollzug der Aufgaben geltenden, speziellen rechtlichen und sachlichen Regelungen sowie den GoBS entsprechen.
(2) Die Programme müssen dokumentiert und von den anwendenden Stellen geprüft und freigegeben sein. Durch Kontrollen ist sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig erfasst werden und nach erfolgter Buchung nicht unbefugt (d. h. nicht ohne Zugriffsschutzverfahren) und nicht ohne Nachweis des vorausgegangenen Zustandes verändert werden können.

Die Freigabe soll dauerhaft nachvollziehbar sein und bestätigen, dass die gesetzlichen und örtlichen Regelungen eingehalten werden. Die Testberichte, in denen Art, Umfang und Ergebnisse festgehalten werden, sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Für die jeweils eingesetzte Programmversion ist ein Testat vorzuhalten.

Die Prüfung kann auch durch beauftragte Dritte (z.B. durch ein Rechenzentrum) durchgeführt werden.

§ 15 Berechtigungen im DV Buchführungsverfahren

Das Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen ist durch Verfügung des Bürgermeisters örtlich zu regeln.

§ 16 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen

(1) Geschäftsvorfälle bei DV - Buchführungen gelten als ordnungsgemäß gebucht, wenn sie nach einem Ordnungsprinzip vollständig, formal richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst und gespeichert sind.

Es ist zu gewährleisten, dass alle für die - unmittelbare oder zeitlich versetzt – nachfolgende Verarbeitung erforderlichen Merkmale einer Buchung vorhanden, plausibel und kontrollierbar sind. Insbesondere müssen die Merkmale für eine zeitliche Darstellung sowie eine Darstellung nach Sach- und Personenkonten gespeichert sein. Diese Daten sind in Form von Buchungsprotokollen oder in anderer protokolierbarer, verfahrensabhängiger Darstellungsweise (maschinell erstellte Erfassungs-, Übertragungs- und Verarbeitungsprotokolle) vorzuhalten. Die Protokolle werden wie Belege aufbewahrt.

(2) Um die zeitnahe und periodengerechte Erfassung eines Geschäftsvorfalls sicherzustellen, muss der Zeitpunkt der Buchung in der Verfahrensdokumentation definiert sein. Werden erfasste Daten vor dem Buchungszeitpunkt, z. B. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit korrigiert, braucht der ursprünglich gespeicherte Inhalt nicht feststellbar zu sein. Werden Merkmale (Belegbestandteile, Kontierung) einer erfolgten Buchung verändert, so muss der Inhalt der ursprünglichen Buchung feststellbar bleiben, z. B. durch Aufzeichnungen über durchgeführte Änderungen (Storno- oder Neubuchungen).
Diese Änderungsnachweise sind Bestandteil der Buchführung und aufzubewahren.

§ 17 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung

Die DV-Buchführung hat dem Prinzip zu entsprechen, dass ein sachlicher und ein zeitlicher Nachweis über sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erbracht werden muss.

§ 18 Stammdatenpflege und Belegarchivierung

(1) Die im Finanzwesen benötigten Geschäftspartner werden in der Regel durch die Finanzbuchhaltung zentral gepflegt. Die eindeutige Zuordnung einer zahlungsverpflichteten Person ist zu gewährleisten. Die Datensätze sind auf einem aktuellen Stand zu halten. Änderungen in den Stammdaten einer Person sollen umgehend nach Bekannt werden der geänderten Personendaten nachvollzogen werden. Die Übermittlung aller er-forderlichen Adressstammdaten erfolgt automatisch durch das Einwohnermeldeamt an die entsprechenden Organisationseinheiten.
(2) Die Geschäftsbuchhaltung prüft die Belege auf Vollständigkeit und Richtigkeit und gewährleistet eine zügige Verbuchung.
(3) Die Belegablage erfolgt für Eingangsrechnungen in der Regel zentral durch die Geschäftsbuchhaltung im digitalen Archiv. Es ist zu gewährleisten, dass jeder Buchung der entsprechende Beleg elektronisch zugeordnet ist. Die Papier-Belege sind dann, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist nach der Digitalisierung, entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu entsorgen.
(4) Im übrigen wird auf die Regelungen des § 58 GemHVO NKF verwiesen. Die hier genannten Fristen sind zu beachten. Für die digitalisierten Belege der elektronischen Archivierung sowie für alle übrigen Belege gelten sie entsprechend.

§ 19 Sicherung und Kontrolle der Verfahren

Die Datensicherung wird gewährleistet durch ein Datensicherungskonzept, welches in Abstimmung mit dem Rechenzentrum erstellt und weiterentwickelt wird.

§ 20 Abgrenzung von Programmentwicklung und Programmanwendung

Die Anwendung und Entwicklung von Programmen sind strikt zu trennen. Wer Daten in der Finanzbuchhaltung erfasst, verarbeitet und ausgibt, darf keine System- oder Anwendungsprogrammierungen vornehmen können und umgekehrt.

§ 21 Verwaltung der Geldbestände

(1) Die Anzahl der Bankverbindungen, der Bargeldbestand sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach wirtschaftlichen und sachlichen Gesichtspunkten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe zu beschränken.
(2) Die Leitung der Zahlungsabwicklung ist ermächtigt, soweit es erforderlich ist, bei Geldinstituten Konten (Giro-, Tagesgeld-, Termingeld- oder Sparkonten) zu eröffnen, zu schließen und Unterschriftsbefugnisse für die Konten zu erteilen.
(3) Die bei Geldinstituten unterhaltenen Konten werden unter der Bezeichnung „Stadtkasse Hückeswagen" geführt. Bei Eigenbetrieben und Gesellschaften wird das Konto jeweils unter dem entsprechenden Namen geführt.
(4) Die Verfügung über Guthaben durch Scheck, Überweisungsauftrag, Abbuchungsauftrag oder Einzugsermächtigung im Lastschriftverkehr, sowie die Anerkennung des Standes der Bankkonten fallen in die Zuständigkeit der Zahlungsabwicklung.
(5) Überweisungsaufträge, Schecks, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sind stets von zwei bevollmächtigten Dienstkräften zu unterzeichnen bzw. freizugeben.
(6) Geldbestände, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind durch die Leitung der Zahlungsabwicklung so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind sie so anzulegen, dass die Sicherheit der Anlage vor Ertrag geht.

§ 22 Verwaltung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel sind Bargeld, Schecks sowie die elektronischen Zahlungsmittel Geldkarte, Debitkarte und Kreditkarte.
(2) Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar als Wechselgeld oder zur Auszahlung benötigt werden, sind auf das Bankkonto einzuzahlen und im übrigen in Geld- oder Panzerschränken oder anderen sicheren Behältnissen verschlossen aufzubewahren.
(3) Die Beförderung von Zahlungsmitteln (Geldtransporte) ist nur zulässig, wenn alle dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die Bedingungen der abgeschlossenen Verträge für die Diebstahl-, Transportraub- und Geschäftsraubversicherung sind zu beachten.
(4) Zahlungsmittel dürfen grundsätzlich nur in den Räumen der Zahlungsabwicklung und nur von den damit beauftragten Dienstkräften (durch Aushang bekannt zu machen) angenommen oder ausgehändigt werden. Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von solchen Personen angenommen oder ausgehändigt werden, die hierzu besonders durch den Bürgermeister ermächtigt sind.
(5) Jede Organisationseinheit der Gesamtverwaltung hat die für die Liquiditätsplanung zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn mit größeren Ein- oder Auszahlungen (> 50.000 €) zu rechnen ist.
(6) Die Zahlgeschäfte sind grundsätzlich unbar abzuwickeln.
(7) Die zur Annahme von Zahlungsmitteln ermächtigten Dienstkräfte haben über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird und die nicht den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen und geldwerte Drucksachen darstellt, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Über sonstige Einzahlungen ist nur auf Verlangen Quittungen zu erteilen; dabei ist ggf. der Zahlweg anzugeben. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks bewirkt, ist in der Quittung anzugeben: „Zahlung durch Scheck, Eingang vorbehalten".
(8) Zur Entgegennahme von baren Zahlungen ist der Vollziehungsbeamte (VZB) nach Vorlage eines Vollstreckungsauftrages berechtigt. Der VZB kann Zahlungsvereinbarungen bis zu sechs Monaten eingehen. Weitergehende Vereinbarungen zur Beitreibung der Vollstreckungsforderung bedürfen der Zustimmung der Leitung der zentralen Vollstreckungsbehörde. Die eingezogenen Barbeträge sind vom Vollziehungsbeamten auf ein Girokonto der OE Zahlungsabwicklung einzuzahlen. Die Einzahlung ist spätestens alle drei Tage oder wenn die eingezogenen Barbeträge 200 € übersteigen, vorzunehmen. Wenn die Einzahlung am selben Tag nicht mehr möglich ist (Geschäftsschluss der Banken), muss die

Einzahlung am nächsten Werktag vormittags erfolgen. Barschecks sind sofort nach Erhalt in Verrechnungsschecks umzuwandeln.
(9) Der Marktmeister ist zur Entgegennahme der Markt- und Kirmesstandgebühren berechtigt. Quittungen sind auf den durch die OE Zahlungsabwicklung auszuhändigenden Quittungsblocks zu erteilen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich auf ein Girokonto der OE Zahlungsabwicklung einzuzahlen.

§ 23 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks

(1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln Bargeld und Schecks dürfen unbare Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten nur in Abstimmung mit der Organisationseinheit Zahlungsabwicklung entgegengenommen werden.
(2) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden. Sollte diese Auszahlungsart dennoch ausnahmsweise gewählt werden, bleibt die Verwendung dieser Karten den dazu beauftragten Beschäftigten vorbehalten.
(3) Der Bürgermeister regelt, welche Einzahlungen und Auszahlungen mittels Debit- oder Kreditkarten angenommen oder geleistet werden dürfen.
(4) Angenommene Schecks sind unverzüglich als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen. Die Nummer des Schecks, das bezogene Kreditinstitut, die Kontonummer des Ausstellers, der Betrag und ein Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchungsstelle hergestellt werden kann, sind in ein Scheckü̈berwachungsbuch einzutragen. Von der Führung des Scheckü̈berwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung des Schecks überwacht wird. Angenommene Schecks sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto der Gemeinde einzureichen. Ihre Einlösung ist zu überwachen. Auf Schecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden.

§ 24 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung

(1) Die OE Zahlungsabwicklung oder eine mit der Liquiditätsplanung beauftragte Stelle haben darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Geldbestände rechtzeitig verfügbar sind. Zur Liquiditätssicherung können ggf. auch die Zahlungsmittel der Eigenbetriebe und ähnlicher gemeindlicher Einrichtungen vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Liquiditätsplanung ist wirtschaftlich zu organisieren und durchzuführen.
(2) Darüber hinaus kann sie zur Abwendung von Liquiditätsengpässen in erforderlichem Umfang Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Ermächtigung durch die Haushaltssatzung aufnehmen. Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung ist entsprechend zu informieren.
(3) Weiterhin sind die Überwachung und die Rückzahlung der Kredite sicherzustellen.

§ 25 Durchlaufende und fremde Finanzmittel

(1) Die OE Zahlungsabwicklung darf die Zahlungsabwicklung für andere nur erledigen, wenn dies durch Gesetz zugelassen oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt oder durch den Bürgermeister angeordnet ist. Ausgaben für Rechung einer anderen Stelle sollen nur in soweit geleistet werden, als Kassenmittel aus Einzahlungen für diese Stelle oder aus deren Beständen zur Verfügung stehen.
(2) Es ist eine Kostenregelung zu treffen.
(3) Entsprechend § 27 (6) GemHVO sind die haushaltsfremden Vorgänge in gesonderten Nachweisen zu führen.
(4) Bei der Erledigung der fremden Geschäfte der Zahlungsabwicklung hat die OE Zahlungsabwicklung die §§ 30, 31 GemHVO sowie die Regelungen dieser örtlichen Vorschrift zu beachten.

§ 26 Sicherung und Überwachung der Finanzbuchhaltung

(1) Die Aufsicht und Kontrolle über die Organisationseinheiten Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung erfolgt durch den Bürgermeister bzw. den Kämmerer oder den hierfür Bestellten. Dieser hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und Zahlungsabwicklung beachtet werden.
(2) Der Kämmerer hat mindestens einmal jährlich unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen. Er kann diese Prüfung auf externe Wirtschaftsprüfer delegieren. Die Geschäftsbuchhaltung ist dauerhaft unterjährig zu überwachen. Beim Ausscheiden des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen hat eine zusätzliche Prüfung stattzufinden.
(3) Den Dienstkräften in der Finanzbuchhaltung darf grundsätzlich nicht die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit übertragen werden. Zahlungsaufträge sind von zwei Dienstkräften freizugeben.
(4) Die Zahlungsabwicklung ist so einzurichten, dass für die Sicherheit der Dienstkräfte gegen Überfälle angemessen gesorgt ist. Zahlungsmittel sind gegen den unbefugten Zugriff sicher aufzubewahren und zu transportieren. Die Dienstkräfte, die mit Aufgaben der Zahlungsabwicklung betraut sind, sind mindestens einmal jährlich über die Verhaltensregeln bei Überfällen aufzuklären.

§ 27 Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen

Wertgegenstände, die nicht dem laufenden Geschäftsbetrieb dienen, sind für die Stadt Hückeswagen Vermögen, geldwerte und / oder vermögensrechtliche Vorteile. Sie sind zentral und sicher im Bereich der OE Zahlungsabwicklung aufzubewahren.

Der Bürgermeister kann unter Beachtung der Anforderungen aus § 31 Abs. 1 GemHVO NKF auch andere OE zur Verwahrung und Verwaltung bestimmen.

Die Aufbewahrung von Wertgegenständen soll grundsätzlich nur in entsprechend gesicherten Räumen und Einrichtungen (z.B. Tresoren) oder in Sicherheitsbereichen von Dritten (z.B. Schließfachbereiche von Banken) erfolgen. Ausnahmen sind unter Hinweis auf § 31 Abs. 1 GemHVO NKF besonders zu regeln.

Die Einlieferungen und Auslieferungen von Wertgegenständen erfolgen nur auf Anordnung. Die Auslieferungen erfolgen gegen Quittungsleistung oder Vermerk der Zahlungsabwicklung.

Ergibt sich aus einem Buchungsvorgang eines Geschäftsvorfalles, dass damit gleichzeitig die Verwahrung von Vermögensgegenständen verbunden ist, so ist die Hinterlegung bzw. Verwahrung dieser Gegenstände zu dokumentieren.

Durch die Zahlungsabwicklung wird für die Wertgegenstände ein Inventarverzeichnis geführt. Das Verzeichnis weist die zugehörige OE, den Tag der Ein- und Auslieferung, die Bezeichnung, die Stückzahl eingelieferter, ausgelieferter und aktuell vorhandener Wertgegenstände und die namentliche Benennung der Einlieferer und Empfänger aus.

Im Rahmen der durchzuführenden periodenbezogenen Inventuren bildet das Inventarverzeichnis die Grundlage für den Inhalt und den Wert der aktuell eingelieferten Wertgegenstände. Soweit in der Buchhaltung eingesetzte Software eine Einbindung des Verwahrgelasses nicht beinhaltet, ist der Einsatz marktüblicher Standardsoftware zulässig.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Sie ist gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 GemHVO dem Rat der Stadt Hückeswagen zur Kenntnis zu geben.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 15.12.1986 außer Kraft.

Hückeswagen, den 12.04.2012

Uwe Ufer
(Bürgermeister)

Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Bernd Müller

Vorlage

Datum: 31.05.2012
Vorlage FB I/1746/2012

TOP	**Betreff** **Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt - überörtliche Prüfung**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ausführungen des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden Herrn Klewinghaus zu den wesentlichen Inhalten des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rechnungsprüfungsausschuss	19.04.2012	nicht öffentlich
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung ist Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes und Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA). Diese hat in der Zeit von April 2011 bis Oktober 2011 die überörtliche Prüfung gemäß § 105 GO NRW durchgeführt.

Gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW hat der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2012 zur Beratung vorgelegt. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Herr Klewinghaus unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Bernd Müller

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Jens Schimmel

Vorlage

Datum: 26.03.2012
Vorlage FB II/1708/2012

TOP	Betreff **23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung den beiliegenden 23. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen.
Die Gebührensatzung ist durch einen 23. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.08.2012 im Übergangsheim:

	neu	alt
Scheideweg 42a	7,61€/qm	7,45 €/qm.

Der 23. Nachtrag lautet:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

   Grundgebühr in den Übergangsheimen

   Scheideweg 42a 7,61 €/qm.

Artikel II

Dieser 23. Nachtrag tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten der Übergangsheime gedeckt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jens Schimmel

Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

Hückeswagen, den 14.03.2012

20.
Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung
Übergangsheim **Scheideweg 42 a** Hückeswagen

Vorbemerkung:
Die Gebührenbedarfsberechnung- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach der II. Berechnungsverordnung - II. BV - in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit und Soziales aufzustellen.

I. Kostenzusammenstellung:

Aufwendungen (ohne Verbrauchskosten)

Kapitalkosten	16.263,91 €
1. Abschreibung	1.141,65 €
2. Verwaltungskosten	2.114,48 €
3. Betriebskosten	9.841,82 €
4. a Instandhaltungskosten	3.265,88 €
4. b Schönheitsreparaturen	3.906,24 €
Aufwendungen insgesamt	36.533,98 €

II. Gebührenbedarfsberechnung:

a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Übergangsheimes

Aufwendungen : Wohnfläche : Monate = Grundgebühr je qm/Monat

Aufwendungen	36.533,98 €
Wohnfläche	400,23
Monate	12
Grundgebühr je qm/Monat	7,61 €

b) Grundgebühr je Person

Wohnfläche/Person x Gebührensatz

8,89 qm x 7,61 € = **67,65 €**

c) Verbrauchskosten

Verbrauchskosten : Personenzahl : Monate =
Verbrauchskosten je Person und Monat

Verbrauchskosten	16.015,98 €
Personen	15
Monate	12
Verbrauchskosten je Person	**88,98 €**

III: Festsetzung der Gesamtgebühr

Grundgebühr pro Person	67,65 €
plus Verbrauchskosten je Person	88,98 €
Gesamtgebühr	**156,63 €**

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Jörg Schuschke

Vorlage

Datum: 15.05.2012
Vorlage FB II/1738/2012

TOP	**Betreff** **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO)**

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die von der Verwaltung erarbeitete ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO).

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Im gesamten Oberbergischen Kreis hat die Zahl der Brauchtumsfeuer in der Vergangenheit stetig zugenommen. Alleine in Hückeswagen stieg die Zahl der angezeigten Osterfeuer von 2002, (86), 2003 (111) 2004 (81) auf den Höchststand von 2011 mit 137 Osterfeuern. Die Anzahl der nicht angezeigten Feuer ist unbekannt. Begründet liegt dies in der bisher „bürgerfreundlichen“ Bearbeitung von Brauchtumsfeueranzeigen. Der Interessierte hatte bis 2011 die Möglichkeit sein Brauchtumsfeuer telefonisch anzuzeigen. Eine Prüfung, ob ein Widerspruch zu § 7 LimSchG besteht fand nicht statt.

Aufgrund der neuen Anzeigepflicht im Jahre 2012 konnte die Zahl der angemeldeten Feuer wieder auf den Stand vor 2004 gebracht werden. Der Interessierte wird auf die Sicherheitsbestimmungen hingewiesen und hat die Kenntnis darüber zu bestätigen. Fragwürdige Angaben im Formular wurden durch die Verwaltung kritisch hinterfragt. Dadurch wurden in diesem Jahr mehrere Feuer untersagt.

Auch in umliegenden Kommunen, wie Wipperfürth oder Wermelskirchen, wurde die Zunahme der Brauchtumsfeuer kritisch gesehen und der Handlungsbedarf erkannt.

Wipperfürth regelt dies derzeit ähnlich wie Hückeswagen. Zwar wird auf die Anzeigepflicht bestanden, jedoch besteht dazu keine Rechtsgrundlage, weshalb auch das derzeitige Verwal-

tungshandeln der Stadt Hückeswagen zwar den gewünschten Erfolg bringt, dieses jedoch im Zweifel keiner gerichtliche Prüfung standhalten wird. Wermelskirchen hat die Durchführung von Brauchtumsfeuer durch Verordnung geregelt.

§ 7 Abs. 1 S. 2 LimSchG ermächtigte die örtliche Ordnungsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung Regelungen zur Durchführung von Brauchtumsfeuer zu treffen. Solange eine solche OV nicht erlassen wurde ist eine Anzeigepflicht rechtliche nicht durchsetzbar.

Die vorliegende Verordnung orientiert sich weitestgehend an der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Sie wurde jedoch in einzelnen Punkten für Hückeswagen angepasst (z. B. § 1 Abs. 2, 3). So kann seitens des Ordnungsamtes nicht erkannt werden, dass über das Oster- und Sankt-Martins-Feuer, weitere Feuer zum Brauchtum in Hückeswagen gehören, weshalb die Verordnung, gegenüber der Musterverordnung, diesbezüglich weitere Einschränkungen vorsieht.

§ 7 Abs. 1 LimSchG sagt aus, dass Brauchtumsfeuer untersagt sind, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Der Gesetzgeber stellt hier allein auf die Möglichkeit der Gefährdung oder erheblichen Belästigung ab. Es muss somit nicht erst zu einer tatsächlichen Gefährdung oder Belästigung kommen. Die Verwaltung setzt mit der Verordnung den Rahmen, wann eine Gefährdung oder Belästigung in der Regel ausgeschlossen ist. Klare definierte Regelungen dienen somit auch dem Interesse des Anzeigeerstatters, da er somit nicht der „willkürlichen“ Auslegung des § 7 LimSchG durch die Verwaltung ausgesetzt ist, sondern bereits selbst erkennen kann, ob er eine legitimes Brauchtumsfeuer durchführen kann.

Zur rechtssicheren Regelung, im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Stadt Hückeswagen, wird der Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuer empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Schuschke

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO)

Anlage A BrauchtF VO

Ö 9

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Anlage A BrauchtF VO

Absender
,42499 Hückeswagen

An:
Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II-1
Bahnhofsplatz 14
42499 Hückeswagen

Hinweis:
Eine Nachricht der Stadtverwaltung erhalten Sie nur, wenn Ihrer nicht stattgegeben werden kann.

1. Veranstalter

☐ **Verein** ☐ **Glaubensgemeinschaft** ☐ **Ortsgemeinschaft** ☐ **Nachbarschaftsgemeinschaft**

Verantwortlicher: **Telefon:**
(Name, Vorname) **(Mobil)**

Adresse:

2. Angaben zum Brauchtumsfeuer

Osterfeuer ☐ **Sankt-Martins-Feuer** ☐

Abbrennort (Anschrift, Lage)

Größe des Feuer

Meter

Breite **Tiefe** **Höhe**

Abbrenndatum:
Abbrennzeit: **Uhr bis** **Uhr**

Sicherheitsabstände (Mindestabstände)

100 m von Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind ☐
25 m von sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken Gebüschen und Waldflächen ☐
50 m von öffentlichen Verkehrsflächen ☐
15 m von befestigten Wirtschaftswegen ☐

3. Aufsichtspersonen

Name: **Telefon:**
Name: **Telefon:**

4. Erklärung des Veranstalters und der Aufsichtspersonen (ab hier: handschriftlich)

Von der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Hückeswagen vom XX.XX.XXXX (BrauchtF VO) habe ich Kenntnis genommen. Die dort genannten Anforderungen (insbesondere die der geforderten Sicherheitsabstände) werden beachtet. Mir ist bekannt, dass ich als Veranstalter/Aufsichtsperson dafür Sorge zu tragen habe, dass das Brenngut ausschließlich aus pflanzlichen Abfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, besteht. Ferner ist mir als Veranstalter bekannt, dass die Genehmigung nicht die Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin oder eines/einer sonstigen Nutzungsberechtigten ersetzt sowie notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Schankerlaubnis bei Abgabe von alkoholischen Getränken über Wertmarken- oder Barverkauf nach dem Gaststättengesetz). Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei dem Brauchtumsfeuer um eine öffentliche, für jedermann zugängliche Veranstaltung handelt gemäß der BrauchtF VO. In dem beigefügten Lageplan habe ich den Abbrennort markiert.

Ort, Datum

1. Aufsichtsperson /

Veranstalter /

2. Aufsichtsperson /

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Hückeswagen vom xx.xx.xxxx (BrauchtF VO)

P r ä a m b e l

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImschG –) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NRW S. 228), der §§ 27 Abs. 1 u. Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (– Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) wird von der Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen vom xx.xx.xxxx für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 -Brauchtumsfeuer-

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Ortsgemeinschaft, Nachbarschaftsgemeinschaft oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

(2) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind ausschließlich das Osterfeuer und das Sankt-Martins-Feuer. Osterfeuer dürfen nur in der Zeit von Ostersamstag bis Ostersonntag und Sankt-Martins-Feuer grundsätzlich nur in der Zeit vom 05. November bis 11. November abgebrannt werden.

(3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers ist formgebunden. Dazu ist das Formular der Anlage A dieser Verordnung zu nutzen. Das Formular ist vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterschriften zu versehen. Zudem ist ein Lageplan beizufügen, aus dem der Abbrennort entnommen werden kann. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenndatum schriftlich beim Ordnungsamt eingegangen sein.

(4) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf frühestens zwei Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(5) Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
   1. mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
   2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen, Gebüschen und Waldflächen,
   3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
   4. 15 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 2 -Aufsicht, Haftung-

(1) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
(2) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
(3) Ab einer Waldbrandgefährdung der Stufe 4 und höher, darf das Feuer nicht angezündet werden. Maßgeblich ist der am Tag des geplanten Feuers gültige Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD).
(4) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlichrechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.

§ 3 -Auflagen, Bedingungen, Ausnahmen-

Die Stadt Hückeswagen ist berechtigt, im Einzelfall die Durchführung eines Brauchtumsfeuers von weiteren Auflagen und/oder Bedingungen abhängig zu machen. Die Stadt Hückeswagen kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 4 -Ordnungswidrigkeiten-

(1) Gem. § 17 Abs. 1 Buchst. d) LImschG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. ein Brauchtumsfeuer entgegen den Vorschriften nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung abbrennt verletzt,
   2. einer vollziehbaren, angeordneten Auflage nach § 3 nicht nachkommt oder
   3. eine angeordnete Bedingung nach § 3 nicht beachtet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 5 -Inkrafttreten, Außerkrafttreten-

Diese Verordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages vom 30.06.2022 außer Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Roland Kissau

Vorlage

Datum: 29.05.2012
Vorlage FB II/1742/2012

TOP	Betreff **Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2011**

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2011

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

In der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2011 wurde u.a. anlässlich des Weihnachtsmarktes der 09.12.2012 als verkaufsoffener Sonntag festgelegt.

Mit Schreiben vom 03.05.2012 beantragt die Werbegemeinschaft Hückeswagen die Verlegung dieses verkaufsoffenen Sonntags auf den 23.12.2012 (vierter Advent).

Die Verlegung auf den 23.12.2012 ist nach dem Ladenöffnungsgesetz und den hierzu ergangenen Erlassen zulässig.

Die Verordnung vom 09.12.2011 ist daher entsprechend zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Roland Kissau

Anlagen:

Text der Änderungsverordnung

1. Änderungsverordnung vom ..... zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) wird von der Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen vom 19.06.2012 folgende 1. Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1:

In § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2011 wird der Spiegelstrich
- am Sonntag, dem 09.12.2012, (Weihnachtsmarkt)
ersetzt durch
- am Sonntag, dem 23.12.2012.

Artikel 2:

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 21.06.2012

Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

U f e r

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Wolff

Vorlage

Datum: 29.05.2012
Vorlage FB III/1743/2012

TOP	Betreff **Einziehung eines Teilstückes der Straße Mühlenweg**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Einziehung des im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Teilstückes der Straße Mühlenweg.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, das Teilstück des Mühlenweges, welches die Verbindung zur Rader Straße dargestellt hat, einzuziehen. Es handelt sich um einen Teil aus dem Flurstück 126 der Gemarkung Hückeswagen, Flur 3. Die einzuziehende Fläche ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Durch den Bau des Bergischen Kreisels und die Abbindung des Mühlenweges von der Rader Straße hat das Teilstück seine Verkehrsbedeutung als öffentliche Straße verloren.

Bereits am 27.02.2012 wurde im Ausschuss für Bauen und Verkehr über die Absicht der Einziehung berichtet. Der Ausschuss gab einstimmig die Empfehlung das Einleitungsverfahren zur Einziehung des Weges zu beginnen. Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, wurde die Absicht der Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden bisher nicht erhoben. Bis zum 08.06.2012 besteht noch die Gelegenheit zur Abgabe von Einwendungen.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr und ist somit für den allgemeinen, öffentlichen Verkehr entbehrlich, oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, soll gemäß § 7 Absatz 2 StrWG NRW die Einziehung vorgenommen werden. Eine Straße ist dann für den allgemeinen Verkehr entbehrlich, wenn nach den Umständen des Einzelfalles kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt.

Das Teilstück des Mühlenweges ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Es hat keinerlei öffentliche Erschließungswirkung bzw. Verkehrsbedeutung mehr, so dass es für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und gemäß § 7 Absatz 1 StrWG NRW dem öffentli-

chen Verkehr entzogen werden soll (Einziehung). Durch die Einziehung verliert das Teilstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Nach § 7 Absatz 1 StrWG erfolgt die Einziehung durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Wolff

Anlagen:
Lageplan der einzuziehenden Fläche

Einziehung eines Teilstückes des Mühlenweges

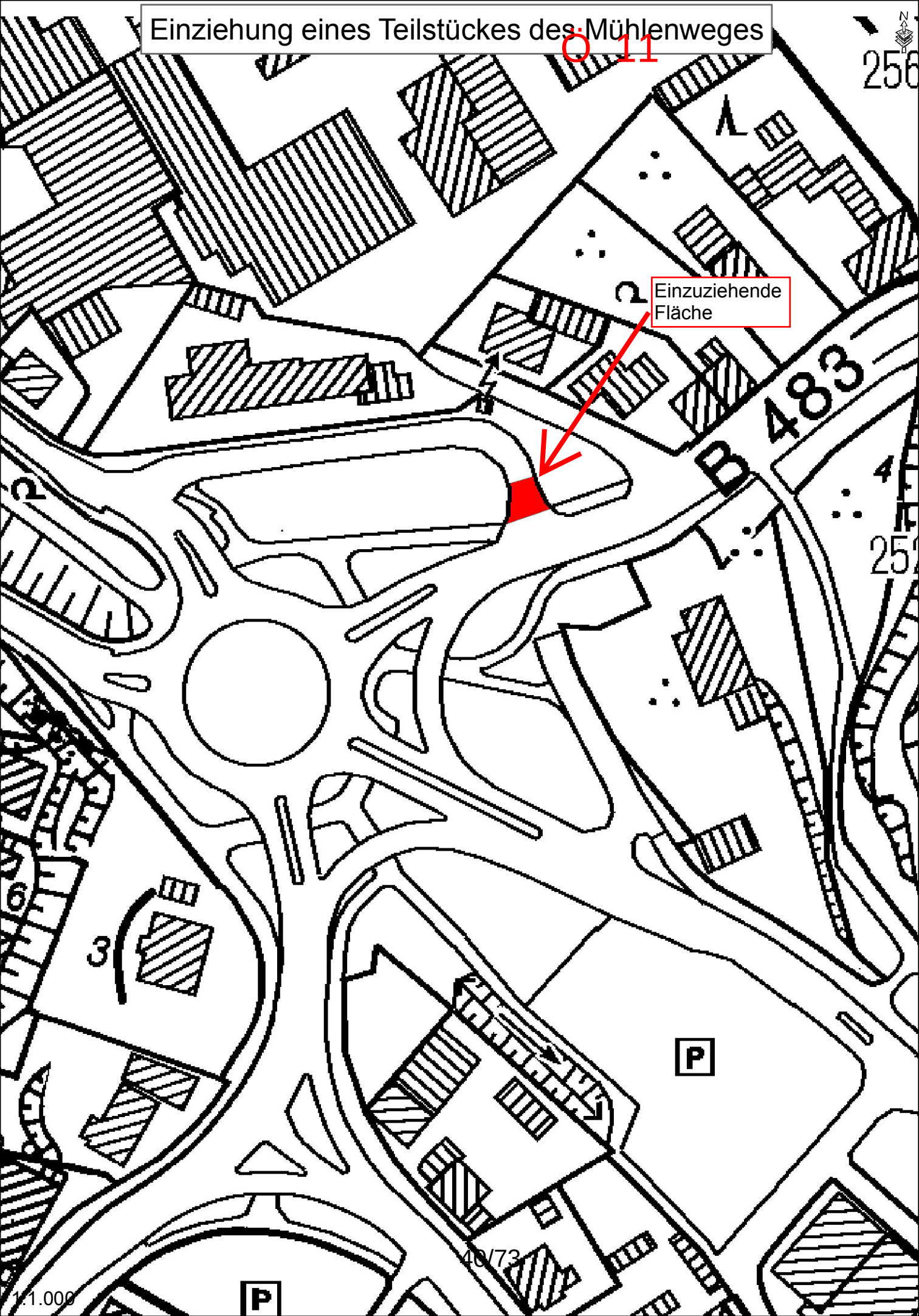

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Jan Strömer

Vorlage

Datum: 03.05.2012
Vorlage FB III/1733/2012

TOP	Betreff **Beschluss zur Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen "Heidt-Ost"**

Beschlussentwurf:

a) Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gemäß § 2 BauGB für das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet.

b) Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht durchzuführen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	24.05.2012	öffentlich
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Der Antrag des Herrn W. Schäfer wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt vom 05.03.2012 zum Beschluss vorgelegt. Nachdem die Fraktionen Beratungsbedarf angemeldet hatten, wurde die Vorlage erneut in die Tagesordnung aufgenommen.

Der in der Beschlussvorlage vom 05.03.2012 dargestellte Sachverhalt lautet wie folgt:

Mit Schreiben vom 05.12.2011 bittet Hr. Werner Schäfer darum, dass Flächen an der Ortslage Heidt einer Wohnnutzung zugeführt werden sollen. Er hat das Planungsbüro Dr. Jansen aus Köln beauftragt, eine Skizze zu fertigen, die die mögliche städtebauliche Struktur abbildet und Grundlage für die Bauleitplanverfahren sein soll. Das Schreiben des Hr. S sowie die städtebauliche Skizze und der räumliche Geltungsbereich der Änderung sind der Anlage beigefügt.

Im geltenden Flächennutzungsplan sind die Flächen zum Teil als Wohnbaufläche, Grünfläche und gewerbliche Fläche dargestellt, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

Die Flächen nördlich der Zufahrtstraße nach Heidt sind im Eigentum des Antragstellers. Die südlich davon gelegenen Flächen befinden sich nach Daten des Katasteramts nicht im Eigentum des Antragstellers. Hier wird mit dem zweiten Antragsteller nach dem empfehlenden Beschluss des Ausschusses Kontakt aufgenommen werden um abzustimmen, ob die Ausweisung zu Wohnzwecken formal auch in seinem Interesse ist.

Zwischenzeitlich ist ein Schreiben der Herren Picavé und Halbach in der Stadtverwaltung eingegangen. Das Schreiben ist zu Ihrer Kenntnisnahme dieser Vorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren trägt der Antragsteller.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jan Strömer

Anlagen:

Anschreiben des Antragstellers
Städtebauliche Skizze
Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
Anschreiben der Herren Picavé und Halbach

Werner Schäfer

E. 6.12.11

Stadt Hückeswagen
Herrn Uwe Ufer
Bürgermeister der Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

7/12/2011

H. Stromer v. Planungsausschuß vorbereiten.

05. Dezember 2011

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Sehr geehrter Herr Ufer ,

43/73

gerne beantrage ich die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit folgendem Ziel:

Ich beabsichtige den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern parallel zur Straße Junkernbusch im Ortsteil Heidt in Hückeswagen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Bebauung geschaffen werden.

Zur Erläuterung des Planvorhabens füge ich einen Lageplan mit einem Erschließungskonzept für die Einfamilienhäuser bei.

Mit der planerischen Ausarbeitung (Bauleitplanung) im Bereich meiner Grundstücke in Hückeswagen beabsichtige ich, das Fachplanungsbüro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH zu betrauen.

Weiterhin werde ich ein Fachbüro für den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Umweltbericht beauftragen. Dies schließt die artenschutzrechtliche Vorprüfung mit ein.

Ö 12

Ggf. wird es erforderlich sein, die Erschließungsplanung über einen Verkehrsplaner erstellen zu lassen. Diese Planung werde ich in enger Abstimmung mit der Stadt Hückeswagen veranlassen.

Falls eine vermessungstechnisch eindeutige Plangrundlage nicht vorliegen sollte, werde ich ein Aufmaß über einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag geben.

Sämtliche Kosten für die Aufstellung und die Umsetzung des Bebauungsplanes übernehme ich als Antragssteller und Vorhabenträger.

Mir ist bewusst, dass mit dem Bebauungsplan auch der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen geändert werden muss. Auch die im Rahmen dieses Verfahrens anfallenden Kosten werde ich als Vorhabenträger übernehmen.

Weitere Einzelheiten der Planung sollen während des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung notwendiger Gutachten und der Ergebnisse der Umweltprüfung mit der Stadt Hückeswagen sowie mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden.

Mir ist bekannt, dass der Rat der Stadt Hückeswagen den Bebauungsplan nicht als Satzung beschließen kann, falls im weiteren Planverfahren schwerwiegende Probleme auftreten sollten, die nicht in der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu bewältigen sind.

Freundlich grüßt Sie

Werner Schäfer

Anlage
Lageplan

44/73

Jürgen Picavé

Manfred Picavé

Wolfgang Halbach

Hückeswagen, 30.04.2012

Stadt Hückeswagen
02. Mai 2012
FB: BM ; Anl.:
III

1) H. Kemper z.k.
2) z. PA 24/5/2012
⇒ H. Schöner

Ö 12

Stadt Hückeswagen
Herrn Uwe Ufer
Bürgermeister der Stadt Hückeswagen
Auf´m Schloss
42499 Hückeswagen

Sitzung am 05.03.2012 , Auschuss für Stadt-und Verkehrsplanung,Wirtschaftsförderung und Umwelt Punkt 3 und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen " Heidt Ost " sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 " Heidt Ost " auf Antrag des Herrn Werner Schäfer.

45/73

Sehr geehrter Herr Bürgermeister ,

meine Brüder und ich sind Eigentümer der Parzelle 1538 Flur 25 . Diese Parzelle grenzt direkt an die jetzige Bebauung Heidt Junkernweg. Aus diesem Grund sind wir an einer weiteren Wohnbebauung auf dem Heidt natürlich interessiert. Auch mit dem Hintergedanken ,dass in nicht allzuferner Zeit die Erweiterung des Bereichs Junkernweg erfolgen kann.
Wir möchten aber trotzdem anmerken ,dass für weitere Planungen , auch für das geplante Vorhaben des Herrn Schäfer , die Verkehrssituation entsprechend berücksichtigt wird.
Wir meinen hiermit nicht nur die Anbindung der Ortschaft Heidt an die geplante Umgehungsstraße B 237 ,sondern den Verkehr im Kreuzungsbereich Junkernweg ,alte Ortschaft Heidt und der Straße nach Junkernbusch. Diese Straße sollte auf Betreiben der Anwohner von Junkernbusch vor ein paar Jahren geschlossen werden ,weil man sich über den gewachsenen Durchgangsverkehr beschwerte. Dies würde mit einer weiteren Wohnbebauung ja noch zunehmen.
Weiter möchten wir die Abwasserbeseitigung zur Diskussion stellen.Soll diese über die bestehende Pumpanlage geführt werden. Diese könnte vielleicht die geplanten Einheiten von Herrn Werner Schäfer mit aufnehmen ,wäre aber für eine zukünftige Bebauung sicher nicht ausreichend .
Wir bitten diesen Brief an den Ausschuss für Stadt und Verkehrsplanung weiterzuleiten , damit der Sachverhalt bei der nächsten Sitzung berücksichtigt werden kann.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Jürgen Picavé — Jürgen Picavé

Manfred Picavé — Manfred Picavé

Wolfgang Halbach — Wolfgang Halbach

Geltungsbereich der 5. Anderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen "Heidt"

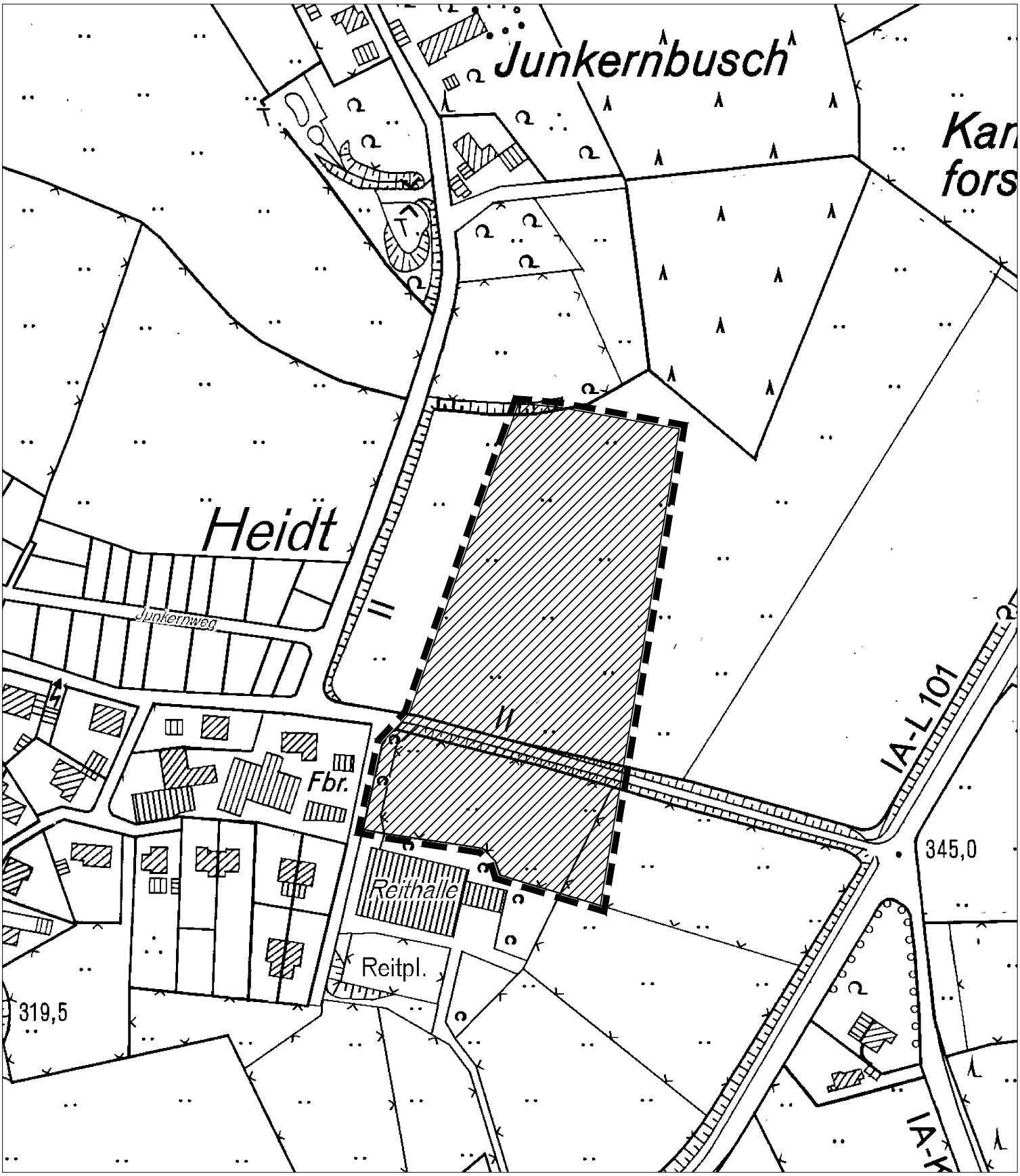

Kammerforster Höhe und Heidt

Planung unter Berücksichtigung des Vorhabens Fam. Schäfer

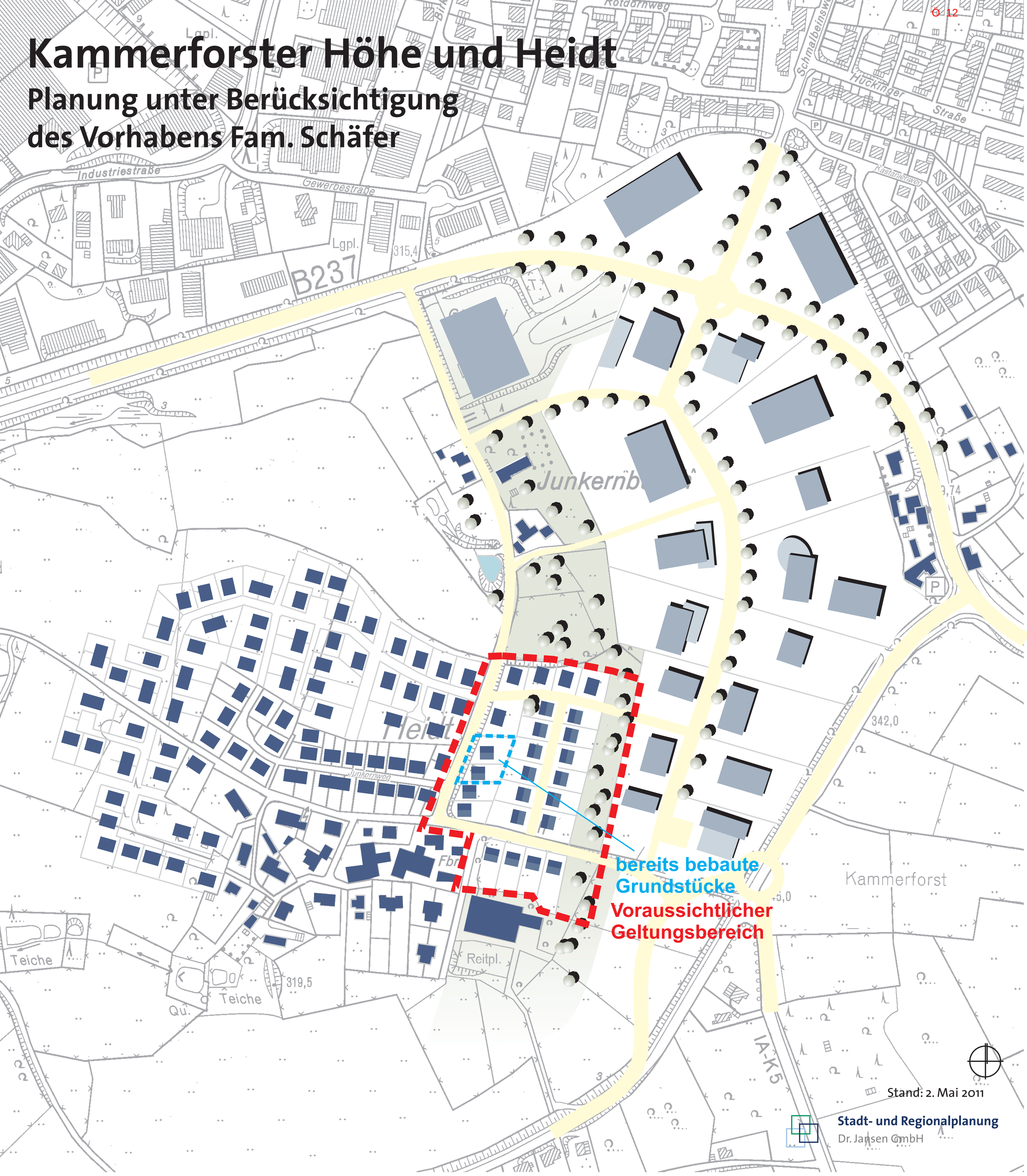

Stand: 2. Mai 2011

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Jan Strömer

Vorlage

Datum: 03.05.2012
Vorlage FB III/1734/2012

TOP	**Betreff** **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 "Heidt-Ost"**

Beschlussentwurf:

a) Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Heidt-Ost“ gemäß § 2 BauGB für das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Gebiet.

b) Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt, den Bebauungsplan Nr. 77 „Heidt-Ost“ nicht aufzustellen.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	24.05.2012	öffentlich
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Der Antrag des Herrn W. Schäfer wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt vom 05.03.2012 zum Beschluss vorgelegt. Nachdem die Fraktionen Beratungsbedarf angemeldet hatten, wurde die Vorlage erneut in die Tagesordnung aufgenommen.

Der in der Beschlussvorlage vom 05.03.2012 dargestellte Sachverhalt lautet wie folgt:

Der Sachverhalt zu der Absicht des Herrn W. Schäfer wurde im vorangegangenen Tagesordnungspunkt dargestellt.

Überwiegend sind die Flächen, auf denen Wohnbebauung realisiert werden soll, planungsrechtlich als Außenbereich zu betrachten. Es ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von Wohnhäusern zu schaffen.

Der Antragsteller teilt in seinem Schreiben nicht mit, ob er selbst Erschließungsträger sein wird, oder ob ein Dritter der Stadt ein Erschließungsangebot machen wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Frage sehr frühzeitig nach Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens geklärt wird.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Plan gekennzeichnet. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine ingenieurtechnische Erschließungsplanung oder die Eingriffs-Bilanzierung vor liegt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass bei Vorlage des Vorentwurfs der Geltungsbereich nochmals anzupassen ist.

Die eigentumsrechtliche Situation wurde im vorangegangenen Tagesordnungspunkt angesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren trägt der Antragsteller.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jan Strömer

Anlagen:

Darstellung des Geltungsbereichs

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 "Heidt"

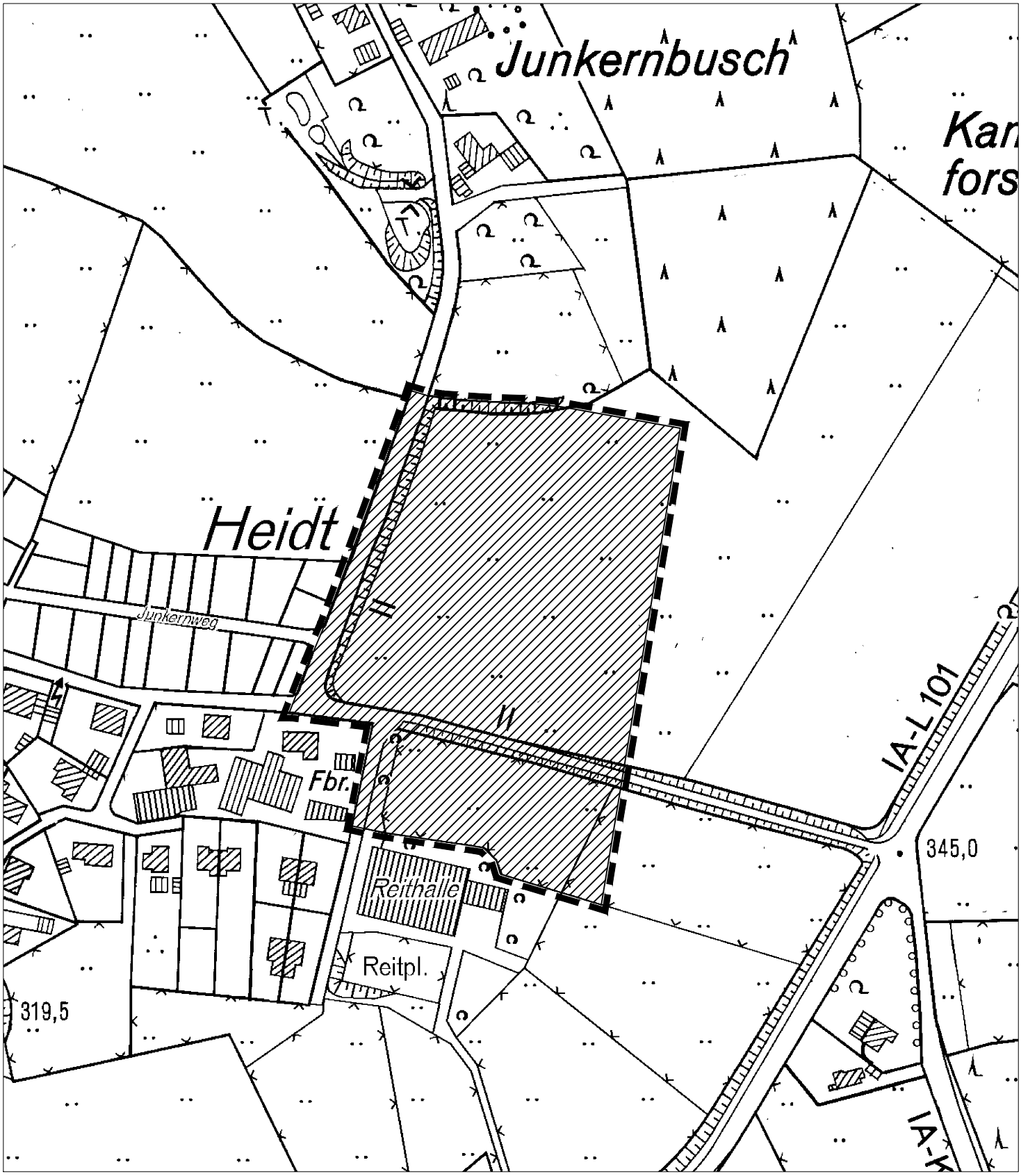

Ö 14

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 04.06.2012
Vorlage RB/1750/2012

TOP	**Betreff** **Zusammenarbeit mit der Stadt Wipperfürth im Bereich Straßenverkehr und Bauaufsicht**
Beschlussentwurf: Der Rat der Stadt nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 05.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Wipperfürth auf dem Gebiet der Unteren Bauaufsicht und des Straßenverkehrsamtes wird zunächst nicht weiter verfolgt. Die Zusammenarbeit mit dem Kreis wird auf der Grundlage einer zwischen der Stadt und dem Kreis abzuschließenden Dienstleistungsvereinbarung weitergeführt. Inhalt dieser Dienstleistungsvereinbarung sind Verbesserungen im Service in den Bereichen „Bauaufsicht“ und „Straßenverkehrsamt“ für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hückeswagen. Die Dienstleistungsvereinbarung wird zunächst bis auf Weiteres befristet abgeschlossen. Danach ist zu evaluieren, ob die Zusammenarbeit den Erwartungen entspricht.

Zwischenzeitlich wurde von der Stadt Hückeswagen ein erster Entwurf für eine Dienstleistungsvereinbarung erarbeitet und dem Kreis zur weiteren Abstimmung übersandt. Der Entwurf ist in der Anlage beigefügt.

Der Kreis hat mit Schreiben vom 29.02.2012 auf diesen Entwurf reagiert. Die Antwort ist in der Anlage zu Ihrer Information beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf für Dienstleistungsvereinbarung
Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 29.02.2012

Entwurf

Entwurf

Zusammenarbeit

zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Oberbergischen Kreis

auf dem Gebiet der Bauaufsicht und des Straßenverkehrsamtes

Die Stadt Hückeswagen als kleine kreisangehörige Gemeinde hat keine eigenen Kompetenzen im Bereich der Bauaufsicht und des Straßenverkehrsamts. Die Aufgaben werden im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen durch den Oberbergischen Kreis wahrgenommen.

Die Stadt Hückeswagen hat im Rahmen der Regelung des § 4 Abs 8 der Gemeindeordnung NRW die Möglichkeit, mit einer benachbarten Kommune diese Aufgaben gemeinschaftlich durchzuführen. Die Stadt Hückeswagen hat sich bis auf Weiteres gegen eine solche Zusammenarbeit entschieden. Die Stadt Hückeswagen und der Oberbergischen Kreis möchten ihre erfolgreiche Zusammenarbeit fortführen und weiter verbessern. Als Grundlage sollen die folgenden Leitsätze dienen, über die von beiden Partnern als handlungsleitend anerkannt werden:

- Sowohl im straßenverkehrs- wie im baurechtlichen Bereich liegt die Zuständigkeit beim Oberbergischen Kreis. Der Oberbergische Kreis kennt die Bedeutung der Entscheidungen in diesen Bereichen für die Stadt Hückeswagen und bindet die Stadt Hückeswagen bei wichtigen Entscheidungen mit ein, um jederzeit einen gleichen Wissensstand der beiden Partner zu garantieren.

- Der Oberbergischen Kreis und die Stadt Hückeswagen arbeiten bei den Entscheidungen in den Bereichen Bauaufsicht und Straßenverkehrsamt partnerschaftlich zusammen. In schwierigen Fällen wird nach einvernehmlichen Lösungen gesucht, die sowohl die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als auch die Wirtschaftsförderungsinteressen berücksichtigen.

  Kann eine Lösung, die beiden Seiten gerecht wird, nicht gefunden werden, erfolgt die Kommunikation der Entscheidung des Oberbergischen Kreises in Abstimmung zwischen den Partnern.

- Für den Bereich der unteren Bauaufsicht wird der Oberbergischen Kreis im Rathaus der Stadt Hückeswagen regelmäßige Sprechstunden für Bürgerinnen und Bürger anbieten. Die Sprechstunden finden zu Beginn alle zwei Wochen statt. Nach einer Testphase von drei Monaten wird zwischen den Partnern abgestimmt, ob die Häufigkeit anzupassen ist.

- In den Bereichen Bauaufsicht und Straßenverkehrsamt finden regelmäßige Abstimmungsgespräche im Rathaus in Hückeswagen statt. Die Häufigkeit der Gespräche wird in Abstimmung zwischen den beiden Partnern vereinbart.

Ö 14

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Herrn
Bürgermeister
Uwe Ufer
Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

STADT HÜCKESWAGEN
07. März 2012
FB: BM ; ANL.:

Gummersbach, 29.02.2012

Zusammenarbeit des Oberbergischen Kreises und der Stadt Hückeswagen auf dem Gebiet der unteren Bauaufsicht und des Straßenverkehrsamtes

Ihr Schreiben vom 20.01.2012

Sehr geehrter Herr Ufer,

für Ihr im Betreff genanntes Anschreiben bedanke ich mich. Ich freue mich, dass sich auch der Rat der Stadt Hückeswagen dem Votum der Stadtverwaltung, an der erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Oberbergischen Kreis festzuhalten, angeschlossen hat.

54/73

Aus meiner Sicht lebt der Oberbergische Kreis ein konstruktives Verhältnis mit allen Kommunen des Kreises, das sich nicht nur auf die im Betreff genannten Organisationseinheiten beschränkt.

Auch wenn es vor diesem Hintergrund keiner weiteren Konkretisierung bedurft hätte, erwähnen Sie zu Recht mein Schreiben vom 07.03.2011, in dem ich Ihnen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nochmals ausdrücklich zugesichert habe.

Inhaltlich entsprechen die Aussagen meines Schreibens weitestgehend den Richtlinien, die der Rat der Stadt Hückeswagen an eine solche Übereinkunft mit dem Oberbergischen Kreis angelegt hat. Insofern vermag ich derzeit nicht zu erkennen, aus welchem Grund meine Zusicherungen auf vertraglicher Basis manifestiert werden sollten.

Sie dürfen versichert sein, dass sich der Oberbergische Kreis im Rahmen seiner personellen Kapazitäten an seine Zusage gebunden fühlt und in traditioneller Weise die Kooperation mit der Stadt Hückeswagen im Bereich der unteren Bauaufsicht leben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Jobi
-Landrat-

Moltkestraße 42 | 51643 Gummersbach | Telefon (02261)88-1901 | Telefax (02261)88-1905 | E-Mail landrat@obk.de | Internet www.obk.de

Ö 15

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 31.05.2012
Vorlage RB/1748/2012

TOP	**Betreff** **Bericht über die Rücknahme der Bewerbung zum NRW-Tag 2013**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat am 26.11.2009 einstimmig beschlossen, dass sich die Stadt Hückeswagen um die Ausrichtung des NRW-Tages 2013 bewirbt. Im März 2010 hat die Stadt den Zuschlag für den Tag erhalten.

Am 24.05.2012 fand im Ministerium für Inneres und Kommunales eine Besprechung mit Vertretern der Sicherheitsbehörden und der Staatkanzlei zu den Sicherheitsanforderungen zur Durchführung eines NRW-Tages in Hückeswagen statt. Aufgrund der dort vorgetragenen Rahmenbedingungen hat Herr Bürgermeister Ufer die Bewerbung zum NRW-Tag in Hückeswagen zurückgezogen. Am gleichen Abend wurden die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien im Interfraktionellen Gespräch über diesen Schritt informiert und akzeptierten alle die Entscheidung.

Herr Bürgermeister Ufer wird in der Sitzung über das Verfahren berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Sabine Erxleben

Vorlage

Datum: 31.05.2012
Vorlage FB II/1747/2012

TOP	**Betreff** **Bildung eines Behindertenbeirates - Antrag der FaB vom 17.04.12**
Beschlussentwurf: Die Beratung/Diskussion im Rat bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie	08.05.2012	öffentlich
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 17.04.12 beantragte die FaB, dass der Rat beschließen möge, die Belange der Menschen mit Behinderungen in Zukunft verstärkt zu berücksichtigen, in dem ein „Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ (auch kurz „Behindertenbeirat“ genannt) gebildet wird. Der Antrag ist in der Anlage beigefügt.
Im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie am 08.05.12 wurde der Antrag vorberaten. Frau Thiel von der FaB erläuterte in dieser Sitzung den Hintergrund des Antrages – die gemachten Erläuterungen sind ebenfalls in der Anlage beigefügt. In dieser Sitzung erfolgte jedoch kein Beschluss; die Antragstellerin wurde gebeten, den Fraktionen weiteres Informationsmaterial zur Gründung eines Behindertenbeirates zur Verfügung zu stellen. Danach solle eine Entscheidung im Rat der Stadt herbeigeführt werden.

Sofern der Rat der Stadt die Bildung eines Behindertenbeirates beschließt, sollte die Verwaltung beauftragt werden, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten, die dann vom Rat beschlossen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Sabine Erxleben

Anlagen:

- Antrag der FaB vom 17.04.12
- Ausführungen der FaB im Ausschuss für Soziales, Jugend u. Familie vom 08.05.12

Ö 16

Freie aktive Bürger

Wiehagener Str. 70,42499 Hückeswagen 02192/932000

Herrn Bürgermeister
Uwe Ufer
Auf´m Schloß 1

42499 Hückeswagen

Antrag

17.04.2012

Sitzung -08.05.2012- des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie der Stadt Hückeswagen

Die FaB-Hückeswagen e.V. beantragt, der Rat der Stadt Hückeswagen möge beschließen:

Die Stadt Hückeswagen möchte die Belange der Menschen mit Behinderungen in ihrer Stadt in Zukunft verstärkt berücksichtigt wissen und schlägt deshalb die Bildung eines „Beirates für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ vor. Ihre Zusammensetzung, Funktion, Rechte und Aufgaben sollen in einer noch zu erarbeitenden Satzung und in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Deshalb wird die Verwaltung beauftragt, mit den Betroffenen, ihren Behindertenorganisationen und -verbänden sowie Selbsthilfegruppen Gespräche zu führen, damit eine Interessenvertretung für die Belange der Menschen mit Behinderungen – ähnlich wie in anderen bergischen Städten auch - in Hückeswagen kurzfristig gebildet und installiert werden kann.

Begründung:

In Deutschland leben fast 8 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung (GdB mind. 50 %). Es ist also davon auszugehen, dass in Hückeswagen statistisch mindestens jede(r) 10. Mitbürger(in) von einer Behinderung betroffen ist, auch wenn viele Einschränkungen, Beeinträchtigungen und Krankheiten auf den ersten Blick nicht erkennbar sind. Die Zahl der Betroffenen erhöht sich noch wesentlich, wenn ein Grad der Behinderung von 20 zugrundgelegt wird.

Als Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines „Beirates für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ gilt das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) und die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).
Im § 13 des BGG NRW heißt es:
„Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung … auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung

behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.“

Damit auch in Hückeswagen die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte „Inklusion“ in allen Lebensbereichen der Betroffenen, z. B. in den Bereichen Bauen (Hoch- und Tiefbau), Wohnen, Mobilität, Erziehung und Bildung, verwirklicht werden kann, erscheint es unverzichtbar, ein Gremium zu schaffen, das die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe vertritt. In diesem Kontext bietet sich u.a. die Chance, Maßnahmen zur Inklusion im Rahmen des Mottos „Experten in eigener Sache“ generieren zu lassen. Erinnert sei aber auch einerseits daran, dass die Bundesrepublik Deutschland vor ca. 3 Jahren die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung mit dem Ziel ratifizierte, den Inklusionsgedanken in die Behindertenarbeit einfließen zu lassen. Andererseits wurde bereits von der Landesregierung ein Aktionsplan für Inklusionsmaßnahmen entwickelt, der als Anleitung auf örtlicher für die Umsetzung von Maßnahmen für die gesellschaftliche Gleichstellung der Betroffenen herangezogen werden kann.

Aus diesen Gründen beantragt die FaB die Einrichtung eines Beirats für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Wie einleitend ausgeführt, sollen ihre Zusammensetzung, Funktion, Aufgaben und Rechten in einer Satzung geregelt werden. Ein Entwurf ist diesem Antrag beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. *Ralf Thiel*
(Fraktionsvorsitzender)

FaB-SATZUNGSENTWURF

Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen

1) Zur Mitwirkung der behinderten Menschen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates ein Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen gebildet. Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen Behindertenverbände, -vereinen, Betreuungs- und Hilfsorganisationen vorgeschlagen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Rat bestellt.

3) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen entsenden je ein beratendes Mitglied und dessen Stellvertreter in den Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen.

4) Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.

5) Der Bürgermeister lädt, nachdem der Rat der Stadt zu Beginn der Wahlperiode das Gremium ausgewählt und die Mitglieder benannt hat, zur ersten Sitzung des Beirates für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen unverzüglich ein.

6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihren Reihen. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.
Die Wahl zu Vorsitz und erster und zweiter Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.

7) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirates für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ein und leitet sie.

8) Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit, informiert die Öffentlichkeit und die Presse über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Themen.

9) Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen kann sich im Sinne seines Auftrages mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er den in Hückeswagen lebenden Behinderten bei der Bewältigung ihrer Probleme und der Vertretung ihrer Interessen behilflich sein. Er soll den Kontakt zu den in Hückeswagen tätigen Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen und zuständigen städtischen Dienststellen pflegen.

10) Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen soll zudem mit Unterstützung und Hilfe des Rates der Stadt und der Verwaltung die berechtigten Ansprüche und Forderungen der behinderten Menschen in Hückeswagen geltend machen.

11) Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, in allen behindertenrelevanten Angelegenheiten, einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge zu machen oder Anregungen zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Beirates für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen zurückgehen, haben der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan unverzüglich zu befassen. Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Beirat ein Zwischenbericht zu geben.

12) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die behindertenrelevante Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung in Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen zur Kenntnisnahme zu. Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen nimmt in der nachfolgenden Beratung bei Bedarf in den zuständigen Gremien Stellung.

13) Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.

14) Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, und die Ausschüsse sinngemäß.

15) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihnen ist auf Verlagen jederzeit das Wort zu erteilen.

16) Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird durch einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Fachbereich betreut.

17) Die Tätigkeit im Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich.

18) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Vertreter der Fraktionen, soweit sie Sachkundige Bürger oder Einwohner sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkostenerstattung nach, den für Sachkundige Einwohner geltenden Vorschriften.

Inklusion ist ganz einfach
Jeder der einen Kopf hat kann mitmachen

Es hat sich gezeigt, dass zunächst ein generelleres Umdenken erfolgen muss

- **Behindertenarbeit ist nicht nur Seniorenarbeit**
  Sicherlich nehmen im Alter die körperlichen Gebrechen und Probleme zu, aber auch die Zahl der jungen Menschen mit Handicap steigt ständig.

- **Barrierefrei ist nicht gleich behindertengerecht**
  Barrierefrei ist für alle Menschen, ob mit oder ohne Handicap, während behindertengerecht in der Regel nur Vorteile für Behinderte bringt.

- **Behinderte sind nicht aus- oder weg zu schließen**
  Integration war in der Vergangenheit die Unterbringung in Förderschulen, in besonderen Werkstätten, in Heimen usw. Wie Inklusion funktioniert, wird uns in vielen europäischen Ländern vorgemacht. Hier leben Behinderte und Nichtbehinderte zusammen, es gibt **keinen** Unterschied.

Um alle die v.g. Dinge zu berücksichtigen, zu koordinieren und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, bedarf es eines Gremiums, das fachkundig diese Entwicklung begleitet.

Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen

Er ist die wichtigste Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen.
Er konstituierte sich auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen, der Verbände der Behindertenhilfe, der Verwaltung und der Selbsthilfegruppen, um die Interessenwahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken und Partizipationsmöglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft der Betroffenen zu schaffen.

Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gebildet und setzt sich aus Mitgliedern der Behindertenverbände und -vereine, der Betreuungs- und Hilfsorganisationen, je ein Vertreter der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen sowie bei Bedarf aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung - zusammen.

Die Sitzungen des Beirats für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen sind öffentlich; die Termine können der örtlichen Presse und dem Ratsinformationssystem entnommen werden. In der Regel werden pro Jahr ca. 5 Sitzungen durchgeführt. Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann, wenn es in der Satzung vereinbart wird, gezahlt werden.

Der Beirat weist auf Defizite und Probleme in den Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen hin. Dies bezieht sich nicht nur auf Fragen des

barrierefreien Bauens im öffentlichen Raum, sondern auf alle Lebensalter und Lebensbereiche der Betroffenen.

Die Arbeitsschwerpunkte des Behindertenbeirates liegen also nicht nur im Bereich der bebauten Umwelt, des Verkehrs und der Verbesserung der sozial-gesellschaftlichen Verhältnisse für Menschen mit Behinderungen, sondern umfassen ihre gesamte Lebenssituation.
Nachfolgend werden kurz wichtige Aufgabenbereiche, die in enger Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten erledigt werden, vorgestellt:

- Interessenwahrnehmung für die Menschen mit Behinderungen
- Förderung und Unterstützung von Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen
- Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Konzeptionen und Berichte über die Lage und Belange der Menschen mit Behinderungen
- Erarbeitung von Initiativen, Aktivitäten und Beschlüssen, damit Hückeswagen behinderten-freundlicher und barrierefrei gestaltet wird.
- Unterstützung und Förderung von Selbsthilfegruppen, -initiativen und Behindertenorganisationen, –verbände.

Außerdem ist der Beirat das Forum, in dem sich Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen vorstellen können, um auf ihre Arbeit die Öffentlichkeit aufmerksam machen

Fazit:

Die Installation. eines Beirats für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist keine Frage der Kosten, vielmehr ist es eine Frage der Behindertenpolitik der jeweiligen Kommune. Ein klares ja zu einer positiven Behindertenpolitik bedeutet ein klares ja zu einem Beirat.
Behindertenarbeit ist so breitgefächert, dass sie, um alle Interessen zu berücksichtigen, von einem selbst betroffenen Gremium koordiniert werden muss, für einen Einzelnen ist dies zielführend kaum leistbar.

Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiges Instrument zur Um- und Durchsetzung der Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention; er ist aber auch das Gremium, welches das Zusammenleben und Miteinander aller Bürgerinnen und Bürgern einer Kommune erleichtert.

Info-Heft: vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Dieses Heft/Broschüre gibt es auch in leichter deutscher Sprache.

Ö 17

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 12.04.2012
Vorlage RB/1721/2012

TOP	**Betreff** **Antrag der FDP-Fraktion vom 06.04.2012** **B51n und B237n**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Hückeswagen fordert den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW auf, die Planung der 851n (Ortsumgehung Bergisch Born) über den zugesagten Vorentwurf hinaus und die Planung der B 237n (Bergisch Born/B51 - Hückeswagen) über die vorbereitende Untersuchung zur Linienbestimmung im Hinblick auf die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 hinaus fortzusetzen.
Die Bundesregierung, der Bundestag sowie der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden aufgefordert, die Ausbauplanungen für die beiden Bundesstraßen im Bundesverkehrswegeplan bzw. bei der Novellierung der Ausbaugesetze für den Zeitraum ab 2015 in diesem Sinne zu berücksichtigen.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 06.04.2012 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Ö 17

FDP Fraktion
Hückeswagen

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen

06.04.2012

Bürgermeister Uwe Ufer

Auf`m Schloß 1

42499 Hückeswagen

Antrag zur Resolution des Remscheider Stadtrates zur B51n und B237n

Sehr geehrter Herr Ufer!

Die FDP-Fraktion stellt für die nächste Ratssitzung am 19. 6.2012 folgenden Antrag:

„Die Stadt Hückeswagen unterstützt die Stadt Remscheid in ihrem Bemühen die Planung und die Realisierung der B51n und B237n voranzutreiben.
Der Rat der Stadt Hückeswagen verabschiedet zu diesem Zweck die gleichlautende Resolution wie der Rat der Stadt Remscheid“

Begründung: Die verkehrliche Situation in Bergisch Born betrifft die Stadt Hückeswagen direkt. Durch eine Verbesserung in Bergisch Born wird Hückeswagen schneller von der Autobahn A1 erreichbar, was sich unmittelbar positiv auf die Erreichbarkeit und damit auf die Wirtschaft und das Wohnen in Hückeswagen auswirkt.
Auch der ehemalige Ortsteil von Hückeswagen Bergisch Born wird davon profitieren.
Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

Telefon 02192- 93 10 18
Telefax 02192- 93 10 19

www.fdp-oberberg.de/hueckes_index.html
E-mail:hueckeswagen@fdp-oberberg.de

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
BLZ 340 513 50
Konto 34109066

Ö 17

Remscheid, 17. Februar 2012

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Frau Oberbürgermeisterin Beate Wilding
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Antrag

zur Sitzung des Rates am 23. Februar 2012

Resolution:
Fortsetzung der Planung B 51n und B 237n

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Wilding,

die Fraktionen von CDU, SPD, FDP, GRÜNEN, WIR und LINKEN bitten Sie, folgende Resolution in die Tagesordnung des Rates der Stadt Remscheid am 23. Februar 2012 aufzunehmen und unter Tagesordnungspunkt 8 zur Abstimmung zu stellen:

Der Rat der Stadt Remscheid fordert den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW auf, die Planung der B51n (Ortsumgehung Bergisch Born) über den zugesagten Vorentwurf hinaus und die Planung der B 237n (Bergisch Born/B51 – Hückeswagen) über die vorbereitende Untersuchung zur Linienbestimmung im Hinblick auf die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 hinaus fortzusetzen.

Die Bundesregierung, der Bundestag sowie der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden aufgefordert, die Ausbauplanungen für die beiden Bundesstraßen im Bundesverkehrswegeplan bzw. bei der Novellierung der Ausbaugesetze für den Zeitraum ab 2015 in diesem Sinne zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Realisierung der B51n (Ortsumgehung Bergisch Born) und der B 237n (Bergisch Born/B51 – Hückeswagen) hat eine sehr hohe Bedeutung für Remscheid: Erst mit einer Realisierung der Ortsumgehung ist eine konfliktfreie Erschließung eines in der landes- und Regionalplanung vorgesehenen Gewerbegebietes möglich. Die Anwohnerinnen und Anwohner in Bergisch Born befürchten zu Recht ein erhöhtes und nicht mehr hinnehmbares Verkehrsaufkommen, das erst mit einer Ortsumgehung aufgefangen werden kann.

Der Rat der Stadt Remscheid beschloss in seiner Sitzung am 14. Juli 2011, dass die Planungen für die B 229n (Ortsumgehung Remscheid-Lennep) nicht weiter verfolgt werden

mögen. Mit diesem Schritt werden zudem Ressourcen für Planung und Finanzierung gewonnen, die anderweitig eingesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jochen Siegfried
Fraktionsvorsitzender

gez.
Hans-Peter Meinecke
Fraktionsvorsitzender

gez.
Wolf Lüttinger
Fraktionsvorsitzender

gez.
Beatrice Schlieper
Fraktionssprecherin

gez.
Wieland Gühne
Fraktionsvorsitzender

gez.
Fritz Beinersdorf
Fraktionsvorsitzender

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 01.06.2012
Vorlage RB/1749/2012

TOP	Betreff **Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2012: Versorgung mit Wohnbau– und Gewerbeflächen**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Hückeswagen beauftragt die Verwaltung eine Analyse zu erstellen, wie viel Baugrundstücke mittelfristig in Hückeswagen benötigt werden, und wie dieser Bedarf in Hückeswagen im Rahmen des jetzt gültigen Flächennutzungsplans gedeckt werden kann. Bei den Gewerbeflächen soll ähnlich verfahren werden.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der FDP-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2012

Ö 18

FDP Fraktion
Hückeswagen

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen

Bürgermeister Uwe Ufer **25.05.2012**

Auf`m Schloß 1

42499 Hückeswagen

Antrag zur Versorgung mit Wohnbau – und Gewerbeflächen

Sehr geehrter Herr Ufer!

Trotz der demographischen Entwicklung gibt es weiterhin eine Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser.

Im Wohnbaugebiet Weierbachblick wird zur Zeit der dritte und letzte Bauabschnitt umgesetzt.
Im Baugebiet Hambüchen scheitert eine weitere Vermarktung an der Grundstücksfrage. Vor diesem Hintergrund läuft Hückeswagen Gefahr, Bauwilligen in naher Zukunft kein Baugrundstück mehr zur Verfügung stellen zu können, was den Abwärtstrend in der Bevölkerungsentwicklung verstärken wird. Bei den Gewerbeflächen ist heute schon der Mangel spürbar.

Die FDP-Fraktion stellt für die nächste Ratssitzung am 19.6.2012 folgenden Antrag:

„Der Rat der Stadt Hückeswagen beauftragt die Verwaltung eine Analyse zu erstellen, wie viel Baugrundstücke mittelfristig in Hückeswagen benötigt werden, und wie dieser Bedarf in Hückeswagen im Rahmen des jetzt gültigen Flächennutzungsplan gedeckt werden kann. Bei den Gewerbeflächen soll ähnlich verfahren werden.“

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

Telefon 02192- 93 10 18 Hückeswagen
Telefax 02192- 93 10 19
www.fdp-oberberg.de/hueckes_index.html
E-mail:hueckeswagen@fdp-oberberg.de
Sparkasse Radevormwald-
BLZ 340 513 50
Konto 34109066

Ö 19

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter: Andreas Schröder

Vorlage

Datum: 29.05.2012
Vorlage FB III/1744/2012

TOP	Betreff **Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.04.2012: Herausforderungen der Demographie**
Beschlussentwurf: Der Rat der Stadt Hückeswagen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Anfrage der FDP-Fraktion zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die beigefügte Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.04.2012 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Anfrage werden die Anforderungen an die Infrastruktur im Hinblick auf die Lebensumstände älterer Menschen und auf Barrierefreiheit angesprochen. Eine Bewertung der Infrastruktur unter dem Aspekt der „Altengerechtigkeit“ umfasst deutlich mehr Prüfpunkte als eine Überprüfung auf Barrierefreiheit.

Zur Altengerechtigkeit gehören Infrastruktureinrichtungen wie

- ärztliche Versorgung
- psychosoziale Versorgung
- Mobilitätsangebote
- Freizeitgestaltung
- Wohn- und Pflegeangebote

Da eine so umfassende Bestandserhebung und Feststellung der Defizite derzeit realistisch nicht leistbar ist, wird im Nachfolgenden auf die Barrierefreiheit abgehoben.

In welcher Form befasst sich die Stadt Hückeswagen mit der barrierefreien Gestaltung der Innenstadt und welche Defizite sind derzeit im Hinblick auf Barrierefreiheit festzustellen?

Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum werden grundsätzlich unter dem Aspekt der Barrierefreiheit untersucht. Bei geförderten Maßnahmen ist zudem regelmäßig eine Stellungnahme des Behindertenbeauftragten einzuholen und den Förderantragsunterlagen bei zu fügen. Gleichwohl können aufgrund der historischen Bausubstanz und der Topografie nicht alle Neubau- oder Umbaumaßnahmen barrierefrei hergestellt werden. Dies zeigte sich beispielsweise bei der Restaurierung des Schlosshagens, der nach wie vor nicht barrierefrei ist. Dagegen ist der Neubau der Alten Ladestraße nach den damals geltenden Richtlinien für Barrierefreiheit gebaut worden.

Welche Defizite sind derzeit im Hinblick auf Barrierefreiheit festzustellen?

Die Fahrbahnüberquerungen und Straßenkreuzungen sind überwiegend nicht barrierefrei hergestellt. Die gesamte Altstadt von Hückeswagen hat keinen als barrierefrei zu bezeichnenden Zugang. Weder Topografie noch die historische Bausubstanz machen einen barrierefreien Zugang mit vertretbarem Aufwand zur Kölner Straße möglich. Auch das Konfliktfeld städtebaulicher Denkmalschutz und Objektschutz auf der einen Seite und Barrierefreiheit auf der anderen Seite wird in der Fachwelt intensiv diskutiert.

Welche Hemmnisse stehen dem barrierefreien Umbau der Infrastruktur entgegen?

Topografie und fehlende Haushaltsmittel lassen einen barrierefreien Umbau nicht zu.

In welchem Umfang wird bereits heute in die barrierefreie Anpassung investiert?

Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen wird versucht, barrierefreie Lösungen zu finden und umzusetzen.

Wie hoch ist der künftige Investitionsbedarf?

Allein in der Straßenunterhaltung kann von einem statistischen Fehlbedarf von rund 600.000 € jährlich ausgegangen werden. Die Verwaltung hat daher keine Anstrengungen unternommen, darüber hinaus gehende Bedarfe für barrierefreie Umbauten zu ermitteln.

Welche Überlegungen gibt es, die Versorgung / Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Müll etc. bei weniger Einwohnern ohne große Kostensteigerungen sicherzustellen?

Die Grundannahme, die Versorgungsinfrastruktur werde bei abnehmender Bevölkerung und möglicherweise zurückgehenden Produktionsintensitäten ohne große Kostensteigerung gewährleistet bleiben, ist nach derzeitiger Einschätzung fehlerhaft. Ein Großteil der Kostenblöcke bei den Versorgern stellen die Abschreibungs- und Kapitalkosten der Investitionsgüter dar. Diese werden auch weiterhin anfallen. Die regelmäßig steigenden Anforderungen an die zu erbringenden Qualitäten werden die Aufwändigkeit der technischen Verfahren nicht reduzieren. Und bei sinkender Anzahl von Gebührenzahlern bei gleich bleibenden oder steigenden Kosten ist nach einfachen mathematischen Regeln ein Anstieg der Gebührenhöhe zu erwarten. Teilweise werden die eigentlich jetzt schon fälligen Gebührenerhöhungen durch Auflösung von Rücklagen kompensiert, dies ist aber ein endliches Mittel.

Die Verwaltung hat sich des Themas Folgen des Demografischen Wandels im Sommer 2010 angenommen und einen Förderantrag im Programm „Förderung kleinerer Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ gestellt, der im selben Jahr positiv beschieden wurde. Es war beabsichtigt mit den Städten Wipperfürth und Wermelskirchen ein umfassendes Konzept zu entwickeln, wie bei sinkenden Einwohnerzahlen Infrastruktur verändert werden muss und wie die privaten Akteure einzubeziehen sind. Das Finanzvolumen wurde mit Aufwendungen i. H. v. 100.000 € und einem Zuschuss von 60.000 € angesetzt. Aufgrund fehlender genehmigungsfähiger Haushalte konnte das Vorhaben weder 2011 noch 2012 begonnen werden. Ob das Konzept 2013 begonnen werden kann, ist derzeit nicht abschätzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Andreas Schröder

Anlagen:

Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.04.2012

Ö 19

RB

FDP
Die Liberalen

FDP Fraktion
Hückeswagen

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen

30.04.2012

Bürgermeister Uwe Ufer

Auf`m Schloß 1

42499 Hückeswagen

E. 2.05.12

Anfrage zu den Herausforderungen der Demographie

Sehr geehrter Herr Ufer,

in Hückeswagen, genauso wie überall in Deutschland, verändert sich die Bevölkerung.
Wir werden weniger, bunter und älter.
Auf diese Entwicklung müssen wir uns einstellen.
Die FDP Fraktion bittet daher um die Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Ratssitzung.

- In welcher Form befasst befasst sich die Stadt Hückeswagen mit der altengerechten Gestaltung der Infrastruktur?
- Welche Defizite sind derzeit im Hinblick auf Barrierefreiheit festzustellen?
- Welche Hemmnisse stehen dem alten gerechten Umbau der Infrastruktur entgegen?
- In welchen Umfang wird bereits heute in die altengerechte Anpassung investiert?
- Wie hoch ist der zukünftige Investitionsbedarf?
- Welche Überlegungen gibt es, die Versorgung / Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Müll etc. bei weniger Einwohnern ohne große Kostensteigerungen sicherzustellen?

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

Telefon 02192- 93 10 18
Telefax 02192- 93 10 19

www.fdp-oberberg.de/hueckes_index.html
E-mail:hueckeswagen@fdp-oberberg.de

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
BLZ 340 513 50
Konto 34109066

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Rat Presse 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 4 Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
Vorlage RB/1640/2011/1 3
Schreiben der FaB vom 06.05.2012 RB/1640/2011/1 6
TOP Ö 5 Bestellung eines Abwesenheitsvertreters des Bürgermeisters
Vorlage RB/1728/2012 7
TOP Ö 6 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
Vorlage FB I/1739/2012 8
Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung FB I/1739/2012 10
TOP Ö 7 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt - überörtliche Prüfung
Vorlage FB I/1746/2012 24
TOP Ö 8 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzu
Vorlage FB II/1708/2012 25
Ausschuss Anlagen 2012 FB II/1708/2012 28
TOP Ö 9 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Hü
Vorlage FB II/1738/2012 29
Anlage A BrauchtF VO FB II/1738/2012 31
Vorlage Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der 32
TOP Ö 10 Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus b
Vorlage FB II/1742/2012 34
Änderungsverordnung 2012 FB II/1742/2012 36
TOP Ö 11 Einziehung eines Teilstückes der Straße Mühlenweg
Vorlage FB III/1743/2012 38
Lageplan der einzuziehenden Fläche - Teilstück der Straße Mühlenweg F 40
TOP Ö 12 Beschluss zur Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes d
Vorlage FB III/1733/2012 41
Anschreiben des Antragstellers FB III/1733/2012 43
Anschreiben Picave und Halbach FB III/1733/2012 45
Geltungsbereich FNP-Änderung FB III/1733/2012 46
Städtebauliche Skizze FB III/1733/2012 47
TOP Ö 13 Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 "Heidt-Ost"
Vorlage FB III/1734/2012 48
Geltungsbereich FB III/1734/2012 50
TOP Ö 14 Zusammenarbeit mit der Stadt Wipperfürth in Bereich Straßenverkehr und
Vorlage RB/1750/2012 51
Leitsätze Zusammenarbeit OBK RB/1750/2012 53
Schreiben OBK 29.02.12 RB/1750/2012 54
TOP Ö 15 Bericht über die Rücknahme der Bewerbung zum NRW-Tag 2013
Vorlage RB/1748/2012 55
TOP Ö 16 Bildung eines Behindertenbeirates - Antrag der FaB vom 17.04.12
Vorlage FB II/1747/2012 56
Antrag FaB vom 17.04.12 - Behindertenbeirat FB II/1747/2012 58
Erläuterungen zum Antrag der FaB zum Behindertenbeirat FB II/1747/201 62
TOP Ö 17 Antrag der FDP-Fraktion vom 06.04.2012
Vorlage RB/1721/2012 64
Antrag der FDP vom 06.04.2012 RB/1721/2012 65

Text Interfraktionelle Resolution Remscheid RB/1721/2012 66
TOP Ö 18 Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2012: Versorgung mit Wohnbau– und Ge
Vorlage RB/1749/2012 68
Antrag der FDP-Fraktion RB/1749/2012 69
TOP Ö 19 Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.04.2012: Herausforderungen der Demogra
Vorlage FB III/1744/2012 70
Anfrage FDP 30.04.2012 FB III/1744/2012 73
Inhaltsverzeichnis 74